
Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen [Großtagespflege]

**Eine Arbeitshilfe für Träger der Kindertagespflege in Baden-Württemberg
mit Empfehlungen, Best-Practice Modellen und einer Materialsammlung**

Dezember 2011

Version 1.0



**Landesverband der
Tagesmütter-Vereine
Baden-Württemberg e.V.**

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen [Großtagespflege] - Version 1.0

Eine Arbeitshilfe für Träger der Kindertagespflege in Baden-Württemberg mit Empfehlungen, Best-Practice Modellen und einer Materialsammlung

Diese Arbeitshilfe wurde erarbeitet vom Arbeitskreis „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. am 10. Dezember 2011 beraten, ergänzt und verabschiedet.

Wir danken dem Arbeitskreis „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“:

Sabine Spiegel, Tagesmütterverein Reutlingen e.V.
Sigrid Kunz, Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V.
Stephanie Rindfleisch, Tageselternverein Waiblingen e.V.
Sylvia Kreuzer, P.A.T.E. e. V.
Eva Grünmüller, Tagesmütterverein Landkreis Konstanz e.V.
Gertrud Deisenhofer, Tageselternverein Kreis Esslingen e.V.
Ulrike Singvogel-Nägele, Tagesmütter e.V. Kreis Ludwigsburg
Heidrun Schild, Tagesmütter- und Elternverein Schorndorf und Umgebung e.V.
Judith Schweickhardt, Eltern- und Tageselternverein Tübingen e.V.

Wir danken Frau Katrin Steinhilber vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die Unterstützung und Begleitung.

Fachliche Begleitung: Sylvia Strauß, Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V.

Redaktion: Sylvia Strauß, Heide Pusch, Christina Metke

Impressum

Verantwortlich:

Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V.

Christina Metke

1. Vorsitzende

Schloßstraße 66

70176 Stuttgart

lv@tagesmuetter-bw.de

www.tagesmuetter-bw.de

Druck:

InduPrint

Industrie Print Service GmbH

Hauptniederlassung: Kornbühlstraße 2 | 70806 Kornwestheim

Fon 0 71 54 / 800 51 - 0 | Fax 0 71 54 / 800 51 - 11

info@induprint.de | www.induprint.de

Wir bedanken uns bei der Firma InduPrint für die freundliche Zusammenarbeit.

Stuttgart, Dezember 2011

Diese Arbeitshilfe und den Anhang einschließlich Material- und Quellensammlung finden Sie im Internet unter

<http://tagesmuetter-bw.de/index.php?id=98>

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	8
Vorwort der 1. Vorsitzenden des Landesverbandes der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V., Christina Metke	
Einleitung	10
1. Kindertagespflege im Gesamtkonzept der Kinderbetreuung in Deutschland	12
1.1. Qualifizierte Kindertagespflege: Charakteristika	16
2. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Kindertages- pflege in anderen geeigneten Räumen	20
2.1. Gesetzliche Grundlagen für <i>Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen</i> in Baden-Württemberg	21
3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	
3.1. Charakteristika	23
3.2. Pädagogischer Leitgedanke: Bindung und Bildung	25
3.3. Was sind „andere geeignete Räume“?	28
3.4. Zahl der betreuten Kinder	29
3.5. Empfehlung des Landesverbandes zur Anzahl der Tagespflegepersonen bzw. zur Alterszusammensetzung der betreuten Kinder in „anderen geeigneten Räumen“	31
3.6. Räumliche Voraussetzungen	34
3.7. Empfehlungen des Landesverbandes: Geeignete Räumlichkeiten	35

4.	Einbezug anderer Behörden vor Inbetriebnahme	
4.1.	Gesundheitsamt	38
4.2.	Infektionsschutz	39
4.3.	Kreisveterinäramt	39
4.4.	Musterhygieneplan	40
4.5.	Unfallkasse	40
4.6.	Baurecht	
	4.6.1. Nutzungsänderung	41
	4.6.2. „Stuttgarter Festlegung“	43
	4.6.3. Tipp: Frühzeitig das Gespräch suchen!	44
	4.6.4. Bauantrag: Unterlagen und Fristen	45
	4.6.5. Zusammenfassung	47
5.	Zuschüsse	48
5.1.	Gesetzliche Grundlage: VwV Investitionen Kleinkindbetreuung	
6.	Anforderungen an die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	
6.1.	Formale Anforderungen	52
6.2.	Eignungsfeststellung	54
6.3.	Konzeption	55
6.4.	Empfehlung des Landesverbandes: Unser Anforderungsprofil an Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen	56
7.	Qualitätsmerkmale und Qualitätsstandards des Landesverbandes für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	
7.1.	Entwicklung in Baden-Württemberg	58
7.2.	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist ihr Geld wert	59
7.3.	Qualität braucht verlässliche Rahmenbedingungen	60
7.4.	Qualitätskriterien des Landesverbandes für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	62

8.	Sichernde Rahmenbedingungen	64
8.1.	Qualitätssicherung durch das Projektmanagement bzw. die Begleitung durch die Fachberatung des Tageselternvereins	65
	<i>8.1.1. Empfehlung: Benötigter zusätzlicher Personalbedarf</i>	66
	<i>8.1.2. Prozessbeschreibung: Projekt einer Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen</i>	68
	<i>8.1.3. Vorüberlegungen zur Konzeption der Projekte</i>	69
	<i>8.1.4. Projektmanagement Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen</i>	73
8.2.	Leitbild Kindertagespflege und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	75
8.3.	Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegepersonen als Grundlage für gute Betreuungsqualität	77
8.4.	Ökonomische Rahmenbedingungen	79
	<i>8.4.1. Wirtschaftliche Erfolgsfaktoren</i>	
	<i>8.4.2. Planbarkeit und Investitionssicherheit für alle: Beispiele für Lösungskomponenten</i>	80
8.5.	Vernetzung: Im Netzwerk arbeiten und handeln auf kommunaler Ebene	82
8.6.	Öffentlichkeitsarbeit	84

Anhang

Den Anhang einschließlich Material- und Quellensammlung finden Sie im Internet unter <http://tagesmuetter-bw.de/index.php?id=98>

**A Modelle -Best Practice:
Beispiele und Modelle aus Baden- Württemberg**

1.	Tagesmütter Reutlingen e. V.: Das TigeR-Modell	93
2.	Rems-Murr-Kreis	107
3.	Tageselternverein Tübingen	114

B Erläuterungen

1.	Überblick: Die rechtlichen Grundlagen für <i>Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen</i> im Überblick	121
2.	Übersicht: Merkmale „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen - Abgrenzung zur Einrichtung	129
3.	Anlagen	

Vorwort der 1. Vorsitzenden des Landesverbandes der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kinderbetreuung durch Tagesmütter und -väter in Baden-Württemberg hat eine sehr gute Qualität. Dies bestätigen uns Fachleute, Kommunen und vor allem zufriedene Eltern und glückliche Kinder.



Seit einigen Jahren gibt es die gesetzliche Möglichkeit, dass Tagesmütter und -väter statt im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Eltern auch in sogenannten „anderen geeigneten Räumen“ die Kinder betreuen. Solche Betreuungskonzepte nennen sich auch „Großpflegestellen“, in Baden-Württemberg verbreitet sich für Konzeptionen, die nach dem Reutlinger Modell arbeiten, auch der Begriff „TigeR“.

Für die Betreuungsform *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* gibt es bislang noch zu wenig pädagogische und inhaltliche Qualitätsstandards und Implementierungshilfen. Dies erschwert die Realisierung solcher Konzepte und schafft auch Verunsicherung z.B. bei Tagespflegevereinen, Jugendämtern und anderen Behörden.

Mit dieser Publikation, die ein Arbeitskreis von Fachleuten aus der Kindertagespflege-Praxis erarbeitet hat, möchte der Landesverband der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e.V. seinen Mitgliedern und Kooperationspartnern, aber auch allen anderen mit dem Thema Befassten, eine Arbeitshilfe zur Verfügung stellen, die wichtige sichernde Rahmenbedingungen und Qualitätskriterien behandelt, aber auch eine Fülle von Best-Practice Modellen und praktischen Tipps enthält.

Wir wollen, dass die Angebote an *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* in Baden-Württemberg flächendeckend eine hohe Qualität haben, damit sich diese Betreuungsform weiter etablieren kann. Denn wir sind überzeugt, dass die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* eine sinnvolle Ergänzung in der Betreuungslandschaft in Baden-Württemberg ist, die große Entwicklungspotentiale hat und für Tagespflegepersonen eine attraktive berufliche Chance zur Weiterentwicklung bietet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christina Metke', written in a cursive style.

Christina Metke
1. Vorsitzende

Einleitung

Das Interesse von Kommunen und die Nachfrage von Tagespflegepersonen nach Möglichkeiten, Kindertagespflege für den Bereich U3 außerhalb der eigenen Wohnung und mit einer anderen Tagesmutter/Tagesvater gemeinsam anzubieten, wachsen.

Die Betreuung *in anderen geeigneten Räumen* mit einer anderen Tagespflegeperson zusammen bedeutet, bis zu neun Kinder ganztags zu betreuen, zu fördern und zu bilden. Zum einen entwickeln sich in dieser Form der Kindertagespflege am schnellsten die Komponenten, die eine Professionalisierung der Kindertagespflege bzw. dem Berufsbild der Tagesmutter/Tagesvater Kontur und Gestalt verleihen, zum anderen eröffnet sich hier ein Tätigkeitsfeld, das ausgebildeten Erzieher/innen und anderen pädagogischen Fachkräften einen attraktiven Einstieg in die berufliche Selbständigkeit ermöglicht.

Damit aus diesen Projekten nachhaltige Angebote entstehen können, die mit ihrem eigenständigen Profil die Charakteristika von Kindertagespflege aufweisen und in die kommunale Betreuungslandschaft der institutionellen Kinderbetreuung und Bildung implementiert werden, sind gute Rahmenbedingungen nötig, die die Qualität sichern und allen Beteiligten Planungssicherheit und Investitionssicherheit ermöglichen.

Mit diesen Zielen wachsen aber auch die Ansprüche, Anforderungen und Unsicherheiten, wenn es um die konkrete Planung und Umsetzung dieser Projekte in den Tageselternvereinen und bei Trägern der Kindertagespflege geht. Diese Arbeitshilfe ist für die Kolleginnen und Kollegen bestimmt, die mit der Konzeption, dem Aufbau oder der Begleitung von Projekten zur *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* befasst sind.

Die Arbeitshilfe wurde erarbeitet vom Arbeitskreis „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. am 10. Dezember 2011 beraten, ergänzt und

verabschiedet. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind die pädagogischen Fachkräfte unserer Mitglieder, die bereits vor Ort erfolgreich Modelle entworfen, Projekte konzipiert und Konzeptionen verankert haben.

Dabei umreißt die Arbeitshilfe den konzeptionellen Rahmen, innerhalb dessen sich Modelle und Projekte bei guter Qualität sicher bewegen können. Der Fokus liegt dabei auf den Komponenten, die sich auf den Verlauf und für die Entwicklung der Projekte als förderlich erwiesen haben.

Diese Faktoren nennen wir „Sichernde Rahmenbedingungen“, die von Modell zu Modell variieren können. Aufgrund der allseits bekannten Heterogenität der Kindertagespflege in Baden-Württemberg gibt es nicht **das eine Modell**, das für alle passt.

Wichtig ist, dass jeder Verein/Träger der Kindertagespflege seine eigene Rahmenkonzeption entwickelt und Modelle entwirft, die die für die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ausschlaggebenden Faktoren berücksichtigen. Hierbei steht neben den jeweiligen Vorstellungen und Ansprüchen der Kooperationspartner (Kommunen, Betriebe, Institutionen) die Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt im Mittelpunkt, das die Gesamt- und Planungsverantwortung über die Kindertagespflege hat.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen entwickelt sich aus der Praxis weiter und je nach Bedingungen unterschiedlich - was wiederum Einfluss nimmt auf bestehende oder neue Projekte. Deshalb ist geplant, diese Arbeitshilfe kontinuierlich fortzuschreiben und um weitere Kapitel und Aspekte zu ergänzen, die hier nur ansatzweise berücksichtigt werden konnten bzw. erst erarbeitet werden müssen. Es bieten sich genügend Themen für eine Fortführung dieser Arbeitshilfe!

Kapitel 1:

Kindertagespflege im Gesamtkonzept der Kinderbetreuung in Deutschland

Die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* kann nicht losgelöst von dem **Gesamtkontext** der **Ausbauziele der Kinderbetreuung** in Deutschland, den gesetzlichen **Rahmenbedingungen** und dem **Auftrag der Kindertagespflege** gesehen werden.

Der Ausbau der Kinderbetreuungsangebote soll bundesweit bedarfsgerecht und qualitätsorientiert erfolgen. Die Grundlage hierfür hat der Gesetzgeber mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) geschaffen, das am 16. Dezember 2008 in Kraft getreten ist. Mit dem TAG wurden für die Kindertagespflege auch die Weichen in Richtung zu mehr Professionalisierung gestellt.

Gleichstellung der Kindertagespflege

Mit verschiedenen Teilgesetzen wurde das SGB VIII erweitert. Die **gesetzlichen Grundlagen werten die Kindertagespflege zu einem Betreuungsangebot auf, das dem der institutionellen Angebote gleichrangig ist (§ 22 SGB VIII).**

Wie die Kindertageseinrichtungen fällt die Kindertagespflege damit „[...] **ausdrücklich in die Gesamt- und Planungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 79, 80 SGB VIII)**“¹, deren Aufgabe es ist, ein vielfältiges und integriertes System der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren zu entwickeln.

Auch die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* ist im § 22 Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) als eine Form des Betreuungsangebotes durch Tagespflegepersonen gesetzlich verankert.

Ab dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung für Kinder ab einem Jahr

Bund und Länder haben vereinbart, die Kleinkindbetreuung bis zum Jahr 2013 schrittweise auf durchschnittlich 35% (in Baden-Württemberg 34%) auszubauen. Ab dem Kindergartenjahr 2013 wird es einen **Rechtsanspruch** für alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr geben.

Hierbei unterliegen die Kommunen inzwischen der Gewährleistungspflicht, das heißt, der Ausbau der Infrastruktur der Kinderbetreuung einschließlich der Kindertagespflege gehört zu den **kommunalen Pflichtaufgaben**. Eltern können dann notfalls per Klage einen Betreuungsplatz erstreiten. Falls ihnen dieser dann nicht zur Verfügung gestellt wird, drohen den Kommunen Schadensersatzforderungen (*KiFöG 16.12.2008*).

Für Baden-Württemberg bedeutet dies konkret die Schaffung von insgesamt rund 41.300 zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Derzeit sind rund 50.600 Plätze vorhanden, das entspricht einem Versorgungsgrad von 18,3% (*JH-Statistik, Stichtag März 2010*).

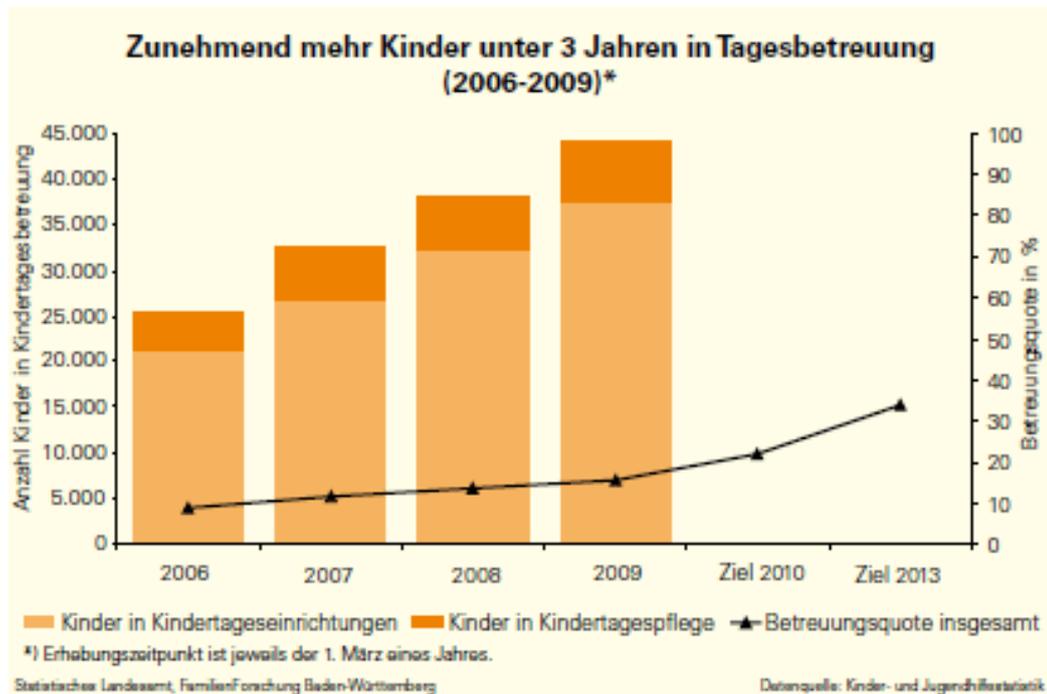
¹ Praxismaterialien für die Jugendämter Nr. 1, Juni 2009, DJI München

Ausbauziele in der Kindertagespflege

Der Ausbau stützt sich dabei auch auf die Ressourcen der Kindertagespflege. Etwa 20% der Gesamtbetreuungsplätze² sollen in der Kindertagespflege geschaffen werden. Die Kindertagespflege ist somit neben Kinderkrippen und altersgemischten Gruppen die dritte Säule beim Ausbau der Kleinkindbetreuung.

Betreuung der unter 3-Jährigen in Baden-Württemberg

Quelle: Landeszentrale für Politische Bildung, 2011



- 2010 wurden in Baden-Württemberg 15.600 Kinder von Tagesmüttern oder -vätern betreut. (+ 2% zu 2009)

² KVJS 11/ 2009, Steinhilber, Katrin: „Die Kindertagespflege als 3. Säule beim Ausbau der Kleinkindbetreuung in Baden-Württemberg“

- Betreut wurden die Kinder von insgesamt 6.416 Tagesmüttern bzw. Tagesvätern. Durchschnittlich betreute eine Kindertagespflegeperson 2,4 Kinder, in *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* steigt die Zahl der betreuten Kinder pro Tagespflegeperson auf ca. 3,9 Kinder an.

1.1. Qualifizierte Kindertagespflege: Charakteristika

Die qualifizierte Kindertagespflege ist ein eigenständiges Angebot in der Palette der verschiedenen Formen familienunterstützender Kinderbetreuung und Förderung.

Sie wird von Eltern vor allem wegen des familiären Rahmens der Betreuung, der Flexibilität der Betreuungszeiten und der individuellen Förderung der Kinder geschätzt. Eltern bevorzugen diese alternative Betreuungsform besonders wenn die Kinder noch sehr klein sind.³

Dafür ist es notwendig, dass Eltern eine reale Wahlmöglichkeit durch die Sicherung von Qualität und Finanzierung dieser Betreuungsform erhalten. Kindertagespflege ist dabei auch ein Betreuungsangebot, das Nachbarschaften stärken kann und die Ressourcen von Familien nutzt.

► Flexible und bedarfsorientierte Betreuung

Kindertagespflege ist eine flexible und bedarfsorientierte Betreuung, die sich am tatsächlichen Bedarf der Eltern orientiert und sich bis zur Ganztagsbetreuung erstreckt. Anders als oftmals in Formen der institutionellen Betreuung von Kindern können die Betreuungszeiten in der Kindertagespflege zwischen Eltern und Tagespflegeperson individuell vereinbart werden. Dabei ist die Ausgestaltung der Betreuungszeiten so flexibel, dass hier eine optimale Anpassung an den tatsächlichen zeitlichen Betreuungsbedarf der Eltern möglich ist - und das auch zu Zeiten, die in der Regel von Einrichtungen wie Krippen, Kindergärten oder Kindertagesstätten nicht angeboten werden können wie zum Beispiel über Nacht, am Wochenende oder als Ergänzung zu den Öffnungszeiten in der Einrichtung.

³ Dr. Martina Heitkötter: *Vermessung der Kindertagespflege unter Gesichtspunkten der Professionalisierung*; DJI 2011

► **Förderungsauftrag in der Kindertagespflege**

Kindertagespflege wird im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) als gleichrangige Form der öffentlichen Betreuung und Förderung von Kindern gesehen. Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz haben Tagespflegepersonen den Auftrag, die Entwicklung der Kinder zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch Betreuung, Erziehung und Bildung zu fördern. An die Qualität in der Kindertagespflege werden damit hohe Ansprüche gestellt.

► **Frühkindliche Förderung & Bildung in der Kindertagespflege**

Ein besonderes Potential in der Kindertagespflege ergibt sich aus den neuesten Erkenntnissen der Bindungsforschung in Bezug auf die frühkindliche Bildung, Erziehung und Förderung:

Die Beziehungsqualität zur erwachsenen Bezugsperson ist entscheidend für die Lernprozesse der Kinder. Je sicherer die Bindungsbeziehung, desto ausgeprägter ist das Explorationsverhalten der Kinder. Das Kind wird in lernanregender Umgebung und sicheren Bindungsbeziehungen zu selbsttätigen Entdeckungen ermuntert. Bindung ist also die Voraussetzung für frühkindliches Lernen und Bildung. Sie beeinflusst maßgeblich den Lernerfolg im weiteren Lebensverlauf.

Mit ihren familiennahen Strukturen bietet die Kindertagespflege die idealen Voraussetzungen für den Aufbau sicherer Bindungen: die kleine Kindergruppe, die enge Beziehung zur Tagesmutter/Tagesvater und die Betreuung in einem überschaubaren, strukturierten Rahmen sind Merkmale, die auf die spezifischen Möglichkeiten frühkindlicher Bildung in der Kindertagespflege verweisen. ⁴

⁴ Deutsches Jugendinstitut, München: „Bindung - ein wichtiges Konzept für die Kindertagespflege“

► **Überprüfung der persönlichen Eignung der Tagespflegepersonen**

Alle Tagespflegepersonen werden auf ihre Eignung überprüft. Für die Einschätzung, Feststellung und Überprüfung der persönlichen Eignung von Tagespflegepersonen gilt das allgemeine Verfahren der Eignungsüberprüfung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, also Stadt- oder Kreisjugendamt. Die Eignungsüberprüfung ist in vielen Fällen Bestandteil der Delegation und wird unter Mitwirkung und Kooperation der Tageselternvereine/Träger der Kindertagespflege durchgeführt.

► **Fundierte Aus- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen**

Durch die Gleichstellung der Kindertagespflege mit dem institutionellen Betreuungsangebot im SGB VIII haben die Anforderungen an die Qualität der Kindertagespflege und die Qualifikation der Tagespflegepersonen zugenommen.

Die Grundlage für eine gesicherte Betreuungsqualität in der Kindertagespflege ist die fundierte Aus- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen in Form einer Grundqualifizierung mit 160 Unterrichtseinheiten, basierend auf dem Curriculum des DJI, die seit 2011 alle neuen Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg absolvieren müssen. Die erfolgreiche Teilnahme an Kurs III im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten gilt gleichzeitig als Zusatzqualifikation nach Nr. 1.3 Buchst. c VwV Kindertagespflege und berechtigt somit bereits zu einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen. (vgl. *Hinweise zur VwV Kindertagespflege*)

Aufbauende Fort- und Weiterbildungsangebote für bereits tätige Tagespflegepersonen ergänzen die Qualifizierung in der Kindertagespflege.

2010 wies ca. ein Drittel der Tagespflegepersonen einen fachpädagogischen Berufsausbildungsabschluss auf, die meisten davon als Erzieher/in.

► **Beratung, Vermittlung und Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte**

Tageselternvereine/Träger der Kindertagespflege haben sozialpädagogische Fachberater/innen, deren Aufgabe es ist Eltern zu beraten, Kinder an geeignete Tagespflegepersonen zu vermitteln und Tagespflegepersonen fachlich zu begleiten/beraten. Das Recht auf Fachberatung für Tagespflegepersonen ist gesetzlich verankert und ist ein Merkmal der qualifizierten Kindertagespflege.



Literaturempfehlung:

Deutsches Jugendinstitut (DJI), München - Praxismaterialien für die Jugendämter Nr. 1 bis 4

(im Downloadbereich zu dieser Arbeitshilfe unter <http://tagesmuetter-bw.de/index.php?id=101>)

► **Qualitätsstandards der Bildungsträger: Gütesiegel**



Gleichzeitig wurde zur Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards der Bildungsträger ein Zertifizierungsverfahren in Form eines bundesweit anerkannten Gütesiegels entwickelt.

In Baden-Württemberg wird das Gütesiegel vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS - www.kvjs.de) vergeben.

Kapitel 2

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen



Hinweis:

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und Verwaltungsvorschriften zur *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* finden Sie (in Auszügen) im Anhang des Readers - Teil B - sowie in der Materialsammlung unseres Downloadbereichs unter

<http://tagesmuetter-bw.de/index.php?id=101>

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit geschaffen, dass Tagespflegepersonen

- ▶ auch **in anderen Räumen** (Grundlage ist §22, Satz 1 Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG)
- und
- ▶ **mit anderen Tagespflegepersonen zusammen** Kinder betreuen können. Die Zusammenarbeit von zwei oder mehr Tagespflegepersonen wird auch als **Großtagespflege** bezeichnet.



Abbildung: die Formen der Kindertagespflege

Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 43 SGB VIII Absatz 3:

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. (...)

***Landesrecht kann bestimmen**, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. (...)*

2.1 Gesetzliche Grundlage für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Baden-Württemberg

Auch in Baden-Württemberg kann neben der klassischen Kindertagespflege im Familienhaushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern von 0 bis 14 Jahren in **anderen geeigneten Räumen** stattfinden.

Grundsätzlich ist mit einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen eine Betreuung **außerhalb oder getrennt vom Familienhaushalt** zu verstehen. Diese müssen geeignet sein und damit den Bedürfnissen der Kinder entsprechen (z.B. Ess- und Schlafmöglichkeiten). Da es sich hier um eine besondere Form von Kindertagespflege handelt, ist eine Sonderqualifikation als Voraussetzung vorgesehen (vgl. **Hinweise zur VwV Kindertagespflege**).

Die gesetzlichen Grundlagen für die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* in Baden-Württemberg finden sich vor allem

- ▶ **im Kindertagesbetreuungsausbaugesetz (KITaG)** und
- ▶ in der **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales (VwV vom 18.02.2009)** sowie in den
- ▶ **Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift** des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.02.2009

Der gesetzliche Rahmen ermöglicht die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen*. Das zuständige Jugendamt hat die Gesamt- und Planungsverantwortung über die Kindertagespflege.



Empfehlung des Landesverbandes

- ▶ Vor der Aufnahme von Überlegungen zur *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* sollte die Abstimmung mit den Vorstellungen des Jugendamtes stehen bezüglich der einzelnen Kriterien (Eignungskriterien für Räumlichkeiten, Eignungskriterien für Tagespflegepersonen, Anzahl der betreuten Kinder pro Tagespflegeperson uvm.) Die weitergehende Planung und die konzeptionelle Ausarbeitung sollte mit dem Jugendamt abgestimmt werden bzw. mit dem Jugendamt gemeinsam eine Rahmenkonzeption entwickelt werden.

Kapitel 3

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

3.1. Charakteristika

Eigenständiges Angebot

Konzipiert ist *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* als ein eigenständiges Betreuungsangebot.

Randzeitenbetreuung

Als ergänzender Baustein sind Angebote auch im schulischen Kontext oder in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen möglich. Hierbei kann es im Einzelfall sinnvoll sein, Randzeiten in einer Einrichtung durch Kindertagespflege abzudecken.

Außerhalb des Haushaltes der Tagespflegeperson

Im Rahmen dieser speziellen Form der Kindertagespflege werden Kinder von 0- 14 Jahren in anderen geeigneten Räumen, außerhalb des Haushaltes der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten betreut.

Wie in der Kindertagespflege insgesamt bietet auch die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* hinsichtlich des Betreuungsumfangs eine hohe Flexibilität.

Besondere Merkmale sind

- ▶ enge Anbindung an die Tagespflegeperson - direkte Zuordnung der betreuten Kinder zur Tagespflegeperson
- ▶ kleine Gruppe
- ▶ überschaubarer Rahmen
- ▶ feste Bezugsperson
- ▶ gleiche Kindergruppe
- ▶ individuelle Betreuung und Förderung
- ▶ feste Tagesabläufe
- ▶ Rituale
- ▶ hohe Gestaltungsmöglichkeiten für Tagespflegepersonen und Eltern (z. B. Rahmen, Räumlichkeiten, Atmosphäre; pädagogische Schwerpunkte, Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern)
- ▶ dezentral
- ▶ individuell
- ▶ bedarfsgerecht
- ▶ schnelle Anpassung der Kapazitäten
- ▶ nutzt vorhandene Infrastruktur

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen richtet sich als flexibles Betreuungsangebot direkt an Eltern sowie an Kommunen und Firmen als mögliches **Kooperationsprojekt** zur Schaffung von Betreuungsplätzen.

In die Realisierung dieser Projekte eingebunden sind in der Regel

- ▶ der **örtliche Tageselternverein oder Träger der Kindertagespflege** (Projektmanagement, Projektbegleitung, Begleitung der Tagespflegepersonen),
- ▶ das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- ▶ sowie ggf. der jeweilige Auftraggeber (Unternehmen/ Kommune)
- ▶ die Tagespflegepersonen.

3.2. Pädagogischer Leitgedanke: Bindung und Bildung

Bereits in der Entstehungsphase der Kindertagespflege in Deutschland in den 1970er-Jahren war die Fremdbetreuung von Kindern unter drei Jahren höchst umstritten. Kontrovers diskutiert wurde vor allem die Frage, ob die Fremdbetreuung allgemein und im Besonderen bei Kleinkindern für die Entwicklung der Kinder schädlich ist sowie für die Entwicklung der Mutter-Kind-Beziehung Nachteile mit sich bringt. Die damalige Bundesregierung brachte unter Familienministerin Katharina Focke ein Modellprojekt zur Kindertagespflege an elf Modellstandorten bundesweit auf den Weg, das als Forschungsprojekt vom DJI in den Jahren 1974 - 1979 systematisch aufgebaut, wissenschaftlich begleitet und evaluiert wurde.

Die Ergebnisse des DJI-Forschungsprojekts geben bis heute zentrale Impulse zur Verbreitung und fachlichen Ausgestaltung der Kindertagespflege. Hierauf basierend entwickelte das DJI ein wissenschaftlich fundiertes Gesamtkonzept zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Von zentraler Bedeutung sind hierbei die Ansätze aus der Bindungstheorie.

Bindungsqualität

- ▶ entscheidend in der Kleinkindbetreuung ist die **sichere Bindung** zur Betreuungsperson: Kleinkinder sind gut in der Lage, außerhalb der Mutter-/ Vaterbeziehung weitere Beziehungen bereits im frühen Alter aufzubauen, wenn diese Beziehungen **vorhersehbar, verlässlich, kontinuierlich und positiv** sind. Deshalb ist es besonders wichtig, Abbrüche zu vermeiden und Übergänge „sanft“ zu gestalten und zu begleiten.
- ▶ Gute Bindungsqualität entsteht, wenn die Bezugspersonen
 - Signale der Kinder **richtig** wahrnehmen
 - Signale der Kinder **richtig** interpretieren
 - angemessen reagieren
 - prompt reagieren

› **Feinfühligkeit**

Die Bindungstheorie prägte für die Fähigkeit der Bezugsperson, die Signale und Kommunikationen, die im Verhalten des Kindes enthalten sind, richtig wahrzunehmen und zu interpretieren und darauf angemessen und prompt zu reagieren, den Begriff der **Feinfühligkeit**. Je jünger das Kind ist, desto wichtiger ist es, auf die Signale sofort und unmittelbar zu reagieren und angemessen einzugehen.

Bindung und Bildung

Sichere Bindung beeinflusst maßgeblich das **Lern- und Bildungsverhalten**. Hierfür den sicheren Rahmen zu geben und die wichtigen Impulse zu liefern, ist der Bildungsauftrag an die Tagespflegeperson.

Das Gesamtkonzept des Curriculums orientiert sich an den Voraussetzungen, die für eine positive und sichere Beziehung wichtig sind. Der Fokus liegt auf den Stärken und Ressourcen der Kinder, Eltern und Tagespflegepersonen.

- › **Frühkindliche Bildung** umfasst die selbsttätigen Lernprozesse des Kleinkindes, das sich und seine Umwelt „erobert“, neue Zusammenhänge erkennt und neue Fertigkeiten erwirbt (Explorationsverhalten). Sicher gebundene Kinder zeigen ein höheres Explorationsverhalten.

Für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen leiten sich vom zentralen Leitgedanken der Bindung die weiteren Überlegungen ab.

Dies bedeutet unter anderem:

- Passgenaue Vermittlung Tagespflegeperson - Eltern – Kind
- die Betreuung ist auf Dauer angelegt
- Direkte Zuordnung Tagespflegeperson - betreutes Kind (Pflege-erlaubnis und Betreuungsvertrag)
- Die Tagespflegeperson hat anwesend zu sein, wenn die ihr zugeordneten Kinder anwesend sind
- Es muss für eine Vertretungslösung gesorgt werden
- Sanfte Gestaltung von Übergängen: Eingewöhnungskonzept, Übergangs- und Ablöseprozesse
- kleine Gruppen
- überschaubare Strukturen



Literaturempfehlung:

Astrid Kerl-Wienecke, Gabriel Schoyerer und Christopher Pabst

Neue Perspektiven für die Kindertagespflege

in: DJI Impulse 4/2011

unter <http://taqesmuetter-bw.de/index.php?id=101>

3.3. Was sind „andere geeignete Räume“?

DEFINITION: WAS SIND ANDERE GEEIGNETE RÄUME?

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen zeichnet sich im Wesentlichen **durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt** sowohl der Tagespflegeperson als auch der Personensorgeberechtigten aus.

Die Räume müssen den **Bedürfnissen der Kinder** entsprechen und den **individuellen Ansprüchen** Sorge tragen. (siehe hierzu „*Räumliche Voraussetzungen*“ - Kapitel 3.6)

Gerade bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen ist auf einen familiennahen Charakter zu achten, um den **individuellen, familiennahen Charakter der Kindertagespflege** aufrecht zu erhalten.

Andere geeignete Räume können sein:

- › angemietete Wohnungen
- › Einliegerwohnungen im Eigenheim der Tageseltern
- › Räume in Kindertagesstätten / Kindergärten
- › Räume in Schulen
- › Räume in Betrieben
- › Räume in Mehrgenerationenhäusern
- › Räume, die von der Gemeinde, Familienbildungsstätte, Kirchengemeinde u.a. zur Verfügung gestellt werden

3.4. Zahl der betreuten Kinder

Gemäß VwV Kindertagespflege kann/ können

- ▶ 1 Tagespflegeperson max. 5 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, bis zu 8 Kinder angemeldet sein
- ▶ 2 Tagespflegepersonen max. 7 Kinder gleichzeitig betreuen
- ▶ 2 Tagespflegepersonen, davon eine Fachkraft nach **§7 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg** max. 9 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen; bis zu max. 12 Kinder angemeldet sein.

Platz-Sharing-Verfahren

Bei der Betreuung von Kindern in anderen geeigneten Räumen soll es möglich sein, über eine gleichzeitige Betreuung von höchstens neun Kindern hinaus weitere Betreuungsverhältnisse einzugehen.

In diesem Fall ist in der Regel von **maximal 12 angemeldeten** Kindern auszugehen, von denen jeweils nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen (Platz-Sharing). Nähere Voraussetzungen sind ggf. im Rahmen der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII zu regeln.

Übersicht über Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Haushalt der Tagespflegeperson (TPP) ▶ Im Haushalt der Personensorgeberechtigten ▶ In anderen geeigneten Räumen 		<ul style="list-style-type: none"> ▶ In anderen geeigneten Räumen ▶ durch mindestens 2 Tagespflegepersonen 			
Anzahl der betreuten Kinder:	Bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder	Platz-Sharing-Verfahren: bis zu 8 angemeldete Kinder	Bis zu 7 gleichzeitig anwesende Kinder	Bis zu 9 gleichzeitig anwesende Kinder	Platz-Sharing-Verfahren: bis zu 12 angemeldete Kinder
Anzahl der TPP	Eine besonders geeignete TPP nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 SGB VIII	Zwei besonders geeignete TPP mit Zusatzqualifikation	Zwei besonders geeignete TPP mit Zusatzqualifikation; ab dem 8. Kind muss eine davon eine Fachkraft im Sinne des § 7 KiTaG sein		



Hinweis:

Was unter einer „besonders geeigneten“ Tagespflegeperson zu verstehen ist, wird in **Kapitel 6.1 - Formale Anforderungen** näher erläutert.

3.5. Empfehlungen des Landesverbandes zur Anzahl der Tagespflegepersonen bzw. Alterszusammensetzung der betreuten Kinder in „anderen geeigneten Räumen“

Der Gesetzgeber lässt in § 43 SGB VIII Absatz 3 die Betreuung von fünf Kindern pro Tagespflegeperson zu. In Baden-Württemberg erlaubt die Gesetzeslage nach der VwV Kindertagespflege, in anderen geeigneten Räumen bis zu neun Kinder durch zwei Tagespflegepersonen zu betreuen, wenn eine von ihnen Fachkraft im Sinne des Gesetzes ist.

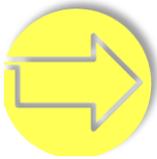
Nach fast einjähriger Beratung verschiedener Perspektiven zu fachlichen Empfehlungen zur Relation von Gruppengröße und Alterszusammensetzung im Bereich U3 (z. B. [Deutsche Liga für das Kind e. V.](#)) mit Pädagogen und Experten aus der Kindertagespflege empfehlen wir eine Gruppenzusammensetzung, in der, ausschließlich abhängig von den Qualifikationen und Erfahrungen der Tagespflegepersonen, maximal neun Kinder unterschiedlicher Altersstufen betreut werden.

Aus unserer Sicht ist eine automatisierte, auf Grundlage von pauschalen Empfehlungen erfolgende Einschränkung der Anzahl der Kinder U3 in der Betreuungsform *andere geeignete Räume* aus pädagogischen, inhaltlichen und rechtlichen Gründen nicht vertretbar,

- **weil** sie die individuellen fachlichen Voraussetzungen der jeweiligen antragstellenden Tagespflegeperson nicht berücksichtigt (z.B. haben viele Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen arbeiten wollen, eine erzieherische Ausbildung und/oder langjährige Erfahrung). Da die Kindertagespflege (noch) sehr heterogene Qualifizierungshintergründe hat, ist nach unserer Auffassung die Anwendung von pauschalen Empfehlungen nicht zielführend

- **weil** sie zu einer Einschränkung (bzw. de facto Verhinderung) der durch den Gesetzgeber geschaffenen beruflichen Perspektive von qualifizierten Tagespflegepersonen führt, ohne deswegen automatisch eine bessere Qualität zu beinhalten.

- **weil** die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* durch ihre Teamsituation und die Fachkraftefordernis eine hochwertige Qualität und Betreuungssicherheit aufweist.



Wir empfehlen stattdessen

- ▶ eine individuelle Prüfung und Entscheidung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis in Verbindung mit der Anzahl und Altersstruktur der betreuten Kinder. Eine Einschränkung des gesetzlich ermöglichten Betreuungsumfangs sollte nur erfolgen, wenn die fachlichen Qualifizierungsanforderungen an die Tagespflegepersonen oder die räumlichen Gegebenheiten von den in dieser Arbeitshilfe empfohlenen Standards negativ abweichen.
- ▶ die enge Anbindung der Tagespflegepersonen an den Tageselternverein/ die Träger der Kindertagespflege und die enge Begleitung, Beratung und Betreuung durch die Fachberater/innen vor und während der Projektaufbauphase und danach als ständige Begleitung des Teams
- ▶ eine Hospitation der Tagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen während der Grundqualifizierung
- ▶ eine hohe Fachlichkeit der Fachberater/innen des Tageselternvereins/ Trägers im Bereich *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* und in der Begleitung von Projekten
- ▶ die Anzahl der erteilten Pflegeerlaubnisse an ein konzeptionelles Eingewöhnungsmodell für Kinder U3 zu binden ([z. B. das „Berliner Modell“ von INFANS](#))

- ▶ bei der Zusammensetzung der Teams auf eine gute Mischung erfahrener Tagespflegepersonen zu achten
- ▶ ein Anforderungsprofil für die geeigneten Tagespflegepersonen zu erstellen, das sich an den jeweiligen Gegebenheiten des Projektes orientiert (siehe 6.4.).

3.6. Räumliche Voraussetzungen

Geeignete Räumlichkeiten

Mit der vom Gesetzgeber zugelassenen *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* ist davon auszugehen, dass die Grenzen zwischen *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* und Kindertageseinrichtungen fließend sein können. Dennoch wurde vom Gesetzgeber diese Möglichkeit der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen explizit gewünscht und zugelassen und damit ein anderes Anforderungsprofil als für Kindertageseinrichtungen vorgesehen, sowohl was die Qualifikation der Betreuungspersonen als auch die Ausstattung der Räumlichkeiten betrifft.

Die Räume in der *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* sollen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen. Sie müssen kindgerecht und der Altersgruppe der Kinder entsprechend ausgestattet sein. Ferner muss die Kindersicherheit wie in anderen Tagespflegestellen gewährleistet werden.

Entwicklung eines Raumkonzepts mit familiennahen Aspekten

Im Unterschied zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist der **familienorientierte Rahmen** von Bedeutung, der auch in der Aufteilung und Gestaltung der Räumlichkeiten Niederschlag finden soll. Eine Zwei-Zimmer-Wohnung mit zweckentsprechender Raumaufteilung, Küche und Badezimmer wäre somit als Betreuungsmöglichkeit für *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* als Mindestanforderung vorstellbar.

Ebenfalls bedeutsam für die Betreuung einer größeren Anzahl von Kindern ist eine angemessene Überbrückung von den Wohnräumlichkeiten in den Außenbereich. Je nach Anzahl von zeitgleich betreuten Kindern, insbesondere unter drei Jahren, müssen die Betreuungspersonen für Lösungsmöglichkeiten Sorge tragen, die eine gefahrlose Überwindung möglicher Hindernisse (z.B. Treppen) sicherstellen und die Altersmischung der von ihnen betreuten Kinder darauf ausrichten.



3.7. Empfehlungen des Landesverbandes:

Geeignete Räumlichkeiten

Als Orientierungshilfe für die Mindestanforderungen bei einer Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sollen folgende Kriterien gelten:

(in Anlehnung an die Krippenempfehlung des KVJS-Ratgeber „**Krippen und betreute Spielgruppen**“, Juli 2009 - hinterlegt im Downloadbereich unter <http://tagesmuetter-bw.de/index.php?id=101>)

- ▶ Die Quadratmeterzahl, die als Spiel- und Schlaffläche für Kinder in Kindertageseinrichtungen zugrunde gelegt wird, soll auch eine Orientierung für die Betreuung in der Kindertagespflege sein, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass bei *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* der gesamte Wohnraum inklusive Küche und ggf. Flurbereich als Betreuungsfläche zu berücksichtigen ist.
- ▶ Im Spielbereich 3 qm pro Kind (mindestens 20 qm); 1,5 qm im Schlafbereich
- ▶ Als Mindestanforderungen an eine *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* müssen zwei getrennte Räumlichkeiten vorhanden sein, die sowohl dem Ruhebedürfnis als auch dem Spiel- und Bewegungsdrang gerecht werden. Bei einer Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Schlafbedürfnis sollen die Räumlichkeiten so gestaltet sein, dass auch während der Spielzeiten eine relativ ungestörte Ruhezone zur Verfügung steht.
- ▶ Darüber hinaus müssen die Räumlichkeiten mit einem funktionalen Küchenbereich, der die Möglichkeit bietet, einfache Speisen/Getränke zuzubereiten, ausgestattet sein. Ebenso müssen die Räumlichkeiten über ein separates Badezimmer mit (normaler) Toilette und Waschgelegenheit verfügen.

Bauliche Gegebenheiten:

- › zweiter Rettungsweg (siehe hierzu Anmerkung⁴ auf S. 37)
- › vorzugsweise Erdgeschoss
- › je nach Art des Projektes eine angemessene Anzahl von Räumen
- › getrennter Spiel- und Ruhebereich
- › mindestens 3 qm für jedes Kind im Spielbereich (mindestens 20 qm)
- › ausreichend Schlafmöglichkeiten je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder (mind. 1,5 qm pro Kind)
- › genügend Platz zum Spielen und Bewegen, zur Erledigung von Hausaufgaben
- › Garderobe
- › kleine Büroecke
- › Tageslichtbeleuchtung
- › gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten



Zur Berechnung der benötigten Flächen und zur Raumaufteilung finden Sie im **Anhang - Teil B** - unter Punkt 3 Anlagen - eine Richtwerttabelle des Tagesmüttervereins Reutlingen e. V., die hier als Orientierung dienen kann.

Bei der Ausstattung sollte folgendes beachtet werden:

- › Bewegungsmöglichkeit im Freien, Garten oder Grünfläche,
- › Spielplatz in der Nähe
- › altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- › freundliche und sichere Ausstattung der Räumlichkeiten
- › (vgl. www.das-sichere-haus.de, GUV-SR S2 April 2009, zu beziehen über die Unfallkasse Baden-Württemberg, UKBW)
- › altersgerechte Bestuhlung
- › sanitäre Anlagen mit Wickelmöglichkeiten und Aufstiegshilfe an der Toilette und Dusche

- › hygienisch einwandfreie Funktionsküche
- › Telefon (Handy)
- › Abstellplatz für Kinderwagen
- › Feuerlöscher und Rauchmelder
- › Erste-Hilfe-Kasten mit kindgerechtem Verbandsmaterial

⁴ Zur Unterscheidung von Fluchtweg - Rettungsweg:

Ein **Fluchtweg** ist ein fester Gebäudebestandteil, der in **Einrichtungen** zwingend vorgeschrieben ist, wie z. B. ein Notausgang, eine Feuertreppe u. a.

Dies macht unter Umständen bauliche Veränderungen notwendig, um das Gebäude entsprechend aufzurüsten.

Ein **Rettungsweg** ermöglicht ein Verlassen des Gebäudes, ohne hierfür bauliche Veränderungen vornehmen zu müssen: z. B. ein ebenerdiges Fenster, ein Balkon, der von der Feuerwehr mit einem Kranwagen erreicht werden kann u. ä.

Siehe hierzu Kapitel 4.6. - Baurecht



Tipp:

Wir empfehlen den Tageselternvereinen und anderen Trägern der Kindertagespflege, sich bei ihrem zuständigen Jugendamt zu erkundigen, welche Kriterien für die Räumlichkeiten aus seiner Sicht erfüllt sein müssen, damit eine Kindertagespflege in diesen Räumlichkeiten ausgeübt werden darf.

4. Einbezug anderer Behörden vor Inbetriebnahme



Anders als bei Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 45 SGB VIII ist nach § 43 SGB VIII eine Einbeziehung der Gesundheits- und Baurechtsbehörden sowie der Unfallkasse Baden-Württemberg nicht explizit benannt.

4.1. Gesundheitsamt

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg stellt für die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* **keine Überwachungspflicht durch die Gesundheitsämter** nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) fest.

Es wird jedoch im Hinblick auf das Wohl der betreuten Kinder als sinnvoll erachtet, dass sich die Jugendämter, andere Kindertagespflegedienste oder (potentielle) Tagespflegepersonen im Zusammenhang mit allen Fragen im Bereich der Hygiene an die jeweiligen Gesundheitsämter wenden, um von dort aus entsprechende Unterstützung und Beratung zu erhalten. Den Gesundheitsämtern obliegt die Überwachung von Hygiene und Seuchenschutz.

Insbesondere bei der Verwertung von Lebensmitteln oder einer Essensversorgung innerhalb der Betreuungszeiten sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.

4.2. Infektionsschutz

Für Tagespflegepersonen empfiehlt sich grundsätzlich eine Belehrung gemäß §§ 33 bis 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Hier bieten sich unter anderem Sammelbelehrungen von mehreren Tagespflegepersonen in Kooperation mit dem Gesundheitsamt und den vor Ort tätigen Einrichtungen an. Auch in der Qualifizierung der Tagespflegepersonen sollte der Infektionsschutz thematisiert werden. Für alle Tagespflegepersonen, die Lebensmittel eigenverantwortlich in der Pflegestelle verarbeiten, sollte auch eine Belehrung nach §§ 42 und 43 IfSG erfolgen.

4.3. Kreisveterinäramt

Das Kreisveterinäramt ist dem Landwirtschaftsministerium zugeordnet. Es wird dort aktiv, wo **warme Mahlzeiten zubereitet werden**. Das Kreisveterinäramt überwacht die Einhaltung der baulichen Vorschriften, also ob die Zubereitung der Speisen in der dafür geeigneten Umgebung und Ausstattung erfolgt.

Bisher gibt es für *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* keine eigenen Bestimmungen, was dazu führen kann, dass sich die Behörde an den Vorgaben für Einrichtungen orientiert. Hier empfiehlt es sich, die zuständigen Ansprechpartner zunächst über **Kindertagespflege** und *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* zu informieren.



Inwieweit es von Seiten des Kreisveterinäramtes Auflagen gibt, die bei der baulichen und räumlichen Ausstattung der Räume für *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* berücksichtigt werden müssen, sollte jeweils vor Ort geklärt werden. Wir empfehlen, diesen Punkt bereits im Vorfeld mit dem Jugendamt abzuklären.

4.4. Musterhygieneplan

Wir empfehlen die Bereithaltung eines Musterhygieneplans, der Reinigungsintervalle, Desinfektionshinweise und Vorgehensweisen beim Auftreten bestimmter Krankheiten enthält. Bisher gibt es in dieser Hinsicht keine landesweiten Vorgaben.

4.5. Unfallkasse: Unfallversicherung für die Tageskinder

Die Tageskinder sind durch die Unfallversicherung gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Jugendamt die Pflegeperson und ihre Tätigkeit als geeignet anerkennt. Diese Anerkennung ist auch Grundlage für die Vermittlung von Kindern und die Bezahlung der Tagespflegepersonen durch das Jugendamt.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg verzichtet auf eine Besichtigung der Räume vor Ort. Sie geht davon aus, dass die *Broschüre* „Kinder sicher betreuen - Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“ von der Fachberatung Kindertagespflege oder vom Jugendamt im Rahmen der Beratung und Vorab-Information an die Tagespflegepersonen übergeben wird.

Bei eventuell auftretenden Problemen oder Unsicherheiten nehmen die Tagespflegepersonen direkt Kontakt mit der UKBW auf: www.uk-bw.de



Materialien zu diesem Kapitel und die Broschüre „Kinder sicher betreuen - Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“ finden Sie unter <http://tagesmuetter-bw.de/index.php?id=101>

4.6. Baurecht

Im Folgenden werden die einzelnen Aspekte des Baurechts erläutert. Im Downloadbereich finden Sie die ausführliche Dokumentation eines Fachvortrags zur *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* aus Sicht des Baurechts von Rainer Grund, Landeshauptstadt Stuttgart, Baurechtsamt, November 2010.

4.6.1. Nutzungsänderung

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg geht von einer Prüf- und Entscheidungspflicht der unteren Baurechtsbehörden auf Grund des Einzelfalles dahingehend aus, ob für die Durchführung der *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* eine Nutzungsänderung nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 **LBO** erforderlich ist.

Im Zuge der Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII nehmen die potentiellen Tagespflegepersonen daher umgehend Kontakt mit der zuständigen Baurechtsbehörde auf, um die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit im Allgemeinen und auch der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit im Speziellen einer solchen Tätigkeit in anderen geeigneten Räumen frühzeitig zu klären.

- ▶ ***Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* ist baurechtlich als Nutzungsänderung einzustufen, wenn die Räume nicht bereits als „Anlage für soziale Zwecke“ genehmigt sind, sondern beispielsweise als Wohnung, Büro, Laden oder Praxis.**
- ▶ **die Nutzungsänderung bedarf grundsätzlich einer Baugenehmigung.**



Das Baurecht kennt die spezifische Nutzungsform der Kindertagespflege in anderen Räumen nicht. Die Anforderungen orientieren sich daher an klassischen großen Kindertagesstätten. Die Normalanforderungen des Bauordnungsrechts sind hoch, zum Beispiel:

- ▶ zwei bauliche Rettungswege, d. h. zusätzliche **Fluchttreppe** (§ 15 V LBO, § 2 I 3 LBOAVO)
- ▶ Anforderungen an Umwehungen, Treppen und Flurwände
- ▶ Barrierefreie Ausführung
- ▶ Mindestens zwei Stellplätze

Die Erfüllung dieser Anforderungen stellt die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* vor sehr große finanzielle Hürden. Im Kontakt mit der Baubehörde empfehlen wir, die Baubehörde darauf hinzuweisen, wenn dies zur **wirtschaftlichen Unmöglichkeit** führt. Zu beachten sind ebenfalls rechtlichen Aspekte, z. B. wenn Mietobjekte Änderungsmaßnahmen bedürfen und dies mit dem Eigentümer abgestimmt werden muss.

Abweichungen im Einzelfall sind immer in der Verantwortung der zuständigen Baurechtsbehörde, es gibt keine landeseinheitliche Regelung.

4.6.2. Stuttgarter Festlegung

Das Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart praktiziert folgende Lösung („Stuttgarter Festlegung“)

- ▶ Die Beurteilung der Räumlichkeiten, in denen die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* stattfinden soll, erfolgt mittels der Bewertung des spezifischen Gefährdungsgrads **im Vergleich zur einfachen Wohnung**, in der klassische Kindertagespflege stattfindet (Maßstab der Normalanforderung im Baurecht)

- ▶ **Bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen mit weniger als 10 Pflegekindern werden keine erhöhten Anforderungen gegenüber einer Wohnung gestellt, da**
 - *eine ähnliche Nutzungsintensität vorliegt*
 - *vergleichbare Ortskenntnis vorliegt*
 - *vergleichbare Brandlasten vorliegen*
 - *eher geringerer Grad der Personengefährdung vorliegt (keine Nachnutzung)*

Dies bedeutet:

- kein Stellplatzmehrbedarf
- **ein baulicher** Rettungsweg
- keine besonderen Anforderungen an den inneren Brandschutz



4.6.3 Tipp:

Möglichst frühzeitig das Gespräch mit der Baubehörde suchen!

- ▶ Suchen Sie schon im Vorfeld das Gespräch mit der Baubehörde - am besten gemeinsam mit einem Vertreter der am Projekt beteiligten Kommune. Erläutern und präsentieren Sie das Gesamtkonzept Ihres geplanten Vorhabens, beteiligen Sie hierbei Ihre Kooperationspartner wie Kommune oder Jugendamt und erläutern Sie Ihre Rolle/ Aufgabe bei diesem Projekt.
- ▶ Planen Sie für die Bearbeitung und Begleitung des Bauantrages ausreichend Zeit und Personalressourcen ein. Sichern Sie sich ggf. die Unterstützung durch die beteiligten Kooperationspartner.
- ▶ In manchen Fällen orientiert sich die Baubehörde an den Anforderungen für eine klassische Einrichtung. Dann kommen unserer Erfahrung nach Räumlichkeiten nur in Frage, wenn die erforderlichen Baumaßnahmen von der Kommune oder den Kooperationspartnern getragen werden. Die Anforderungen für klassische Einrichtungen auch in der *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* zu erfüllen, führt oftmals zur wirtschaftlichen Unmöglichkeit, sowie zu rechtlichen Problemen, zum Beispiel bei Änderungen von Mietobjekten.
- ▶ Vermeiden Sie eine förmliche negative Entscheidung. Ein Rechtsstreit um Sicherheitsauflagen ist zumeist erfolglos, gibt dem Projekt/ Tageselternverein aber auf jeden Fall ein „Problem-Image“
- ▶ Mit Gefährdungsgraden und, wenn erforderlich, mit Kompensationsmaßnahmen argumentieren wie z. B. Rauchmelder, Feuerlöscher, Unterweisung durch die Feuerwehr u. a.

4.6.4. Bauantrag: Unterlagen und Fristen

- ▶ Der Antragstellende muss nicht mit den Betreibern/innen identisch sein.
- ▶ Die zivilrechtliche Verfügungsberechtigung (Zustimmung des Eigentümers) wird von der Behörde nicht geprüft, sondern muss von den Betreibern besorgt werden. Bei mehreren Antragstellenden wird ein Vertreter benannt
- ▶ Die Fertigung der Bauanlagen kann nur erfolgen durch einen Architekt/in, Innenarchitekt/in, Bauingenieur/in mit Eintrag in die Liste der Kammern
- ▶ **Ausnahme: erdgeschossige eingeschossige Einrichtungen** dürfen von allen Architekten, Technikern und Meistern des Bauhauptgewerbes angefertigt werden.
- ▶ **Die Antragsunterlagen umfassen:**

Bauantragsformular

- ▶ **Lageskizze 1:500**
Grundlage ist der aktuelle Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Angabe der Nachbargrundstücke (zu erhalten bei der jeweiligen Gemeinde mit Angabe des geltenden Planrechts - Bebauungsplan)
- ▶ **Betriebsbeschreibung**
Das Formular „Baubeschreibung“ ist für unsere Zwecke nicht tauglich; ein frei formulierter Text ist besser.
Unverzichtbare Angaben: Anzahl der betreuten Kinder, Betreuungszeiten, besondere Zweckbestimmung von Räumen

4.6.5. Zusammenfassung

- ▶ *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* ist **baurechtlich als Nutzungsänderung** einzustufen, wenn die Räume nicht bereits als „**Anlage für soziale Zwecke**“ genehmigt sind, sondern beispielsweise als Wohnung, Büro, Laden oder Praxis genutzt wurden.
- ▶ **die Nutzungsänderung bedarf grundsätzlich einer Baugenehmigung**
- ▶ weder ein Kenntnissgabeverfahren noch ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren sind möglich, da es sich bei einer Nutzung als *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* um einen **Sonderbau** handelt (§§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 1 in Verbindung mit §38 Abs. 2 Nr. 6 Landesbauordnung LBO)
- ▶ Es gelten die Anforderungen der Landesbauordnung LBO und der LBOAVO an das Genehmigungsverfahren und die materiellen Anforderungen an „**Anlagen für soziale Zwecke - Einrichtungen der Kindertagespflege**“
- ▶ Gegenüber den Regelvorschriften der LBOAVO können an Sonderbauten im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt, aber auch Erleichterungen zugelassen werden (§38 Abs. 1 Satz 1 LBO)

5. Zuschüsse

5.1. Gesetzliche Grundlage:

VwV Investitionen Kleinkindbetreuung

- a) **Zuschüsse für Kindertagespflege an Träger bzw. Tageselternvereine können bewilligt werden, wenn:**
- ▶ die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist und die zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens insgesamt mindestens **5.000 Euro** betragen (Bagatellbetrag)
 - ▶ bei Baumaßnahmen die **baurechtlichen Vorgaben** erfüllt sind
 - ▶ die Kindertagespflegepersonen **qualifiziert** sind und eine **Pflegeerlaubnis** nach § 43 SGB VIII vorweisen können
 - ▶ die **Gesamtfinanzierung** gesichert ist
 - ▶ eine **zweckentsprechende Verwendung** gewährleistet ist und
 - ▶ die **Finanzierung** des laufenden Betriebs der Kindertagespflege **gesichert** ist

b) **Zuschüsse an Tagespflegepersonen** können bewilligt werden, wenn:

- ▶ sie **zusätzliche Betreuungsplätze** für Kinder **unter 3 Jahren** bereit stellen
- ▶ sie eine **Qualifizierung nachweisen** können und eine **Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII** haben
- ▶ der **gemeindliche** und **gemeindeübergreifende Bedarf** für die Schaffung der zusätzlichen Plätze in der Kindertagespflege nachgewiesen wird und
- ▶ eine **zweckentsprechende Verwendung** der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist.
- ▶ die **Zweckbindung** der Ausstattungspauschale **beträgt 5 Jahre**

c) **die Höhe der Zuschüsse**

- ▶ Wird der Bagatellbetrag von 5.000€ Investitionskosten überschritten, dann beträgt der **Festbetrag** je zusätzlichem geschaffenem Betreuungsplatz für Investitionsmaßnahmen in der *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* **2.000,- Euro**, höchstens jedoch 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss kann sowohl für Ausstattung als auch für Baumaßnahmen verwendet werden.
- ▶ **Die Antragshöchstsumme beträgt 25.000 €.**

Die Antragshöchstsumme beträgt 25.000 €. Der Zuschuss kann sowohl für Ausstattung als auch für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Die Fördersumme setzt sich wie folgt zusammen:

$2.000 \text{ €} \times 9 \text{ Plätze}$	=	18.000 €
$\text{zzgl. } 30\% \text{ Eigenanteil}$	=	7.000 €
		<hr/>
		25.000 €



Die Zuschüsse werden erst nach vollständiger Abwicklung der Maßnahme ausbezahlt (Vorlage des Verwendungsnachweises, Abrechnung). Das heißt, die Tagespflegepersonen bzw. die Kooperationspartner müssen in der Lage sein, diese Mittel für einen längeren Zeitraum vorzustrecken.

TIPP: Überlegen Sie gemeinsam mit Ihrem Kooperationspartner - Gemeinde, Betrieb o. a. -, ob nicht er die Antragstellung und Abwicklung dieser Projektmittel übernehmen kann. Das schont die Ressourcen Ihres Vereins, außerdem bekommen unserer Erfahrung nach Behörden viel schneller „Grünes Licht“!

Für Betriebe und Firmen gibt es außerdem weitere Möglichkeiten, z. B. Vergünstigungen steuerlicher Art.

Näheres hierzu finden Sie in der Broschüre „**Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung**“ des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Downloadbereich dieser Arbeitshilfe unter

<http://tagesmuetter-bw.de/index.php?id=101>

- ▶ **Ausstattungspauschale: 500 € pro neugeschaffenem Platz für Kinder unter drei Jahren**

Kommt eine Förderung für die Schaffung zusätzlicher Plätze in der *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* auf Grund des **Nichterreichens des Mindestbetrags von 5.000 Euro nicht in Betracht**, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Zuwendung entsprechend der Förderhöhe von Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege im eigenen Haushalt leisten, gewährt werden.

Die Förderung beträgt dann je Tagespflegeperson 500 Euro je geschaffenem Betreuungsplatz, höchstens jedoch **1.500 Euro** für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen (ausgehend von maximal drei betreuten Kindern unter drei Jahren)

Die Förderung eines zusätzlichen Platzes für ein Kind unter 3 Jahren setzt unter anderem eine **wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 10 Stunden** und das Vorliegen einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII voraus.



Hinweis:

Das Antragsformular für den oben genannten Zuschuss finden Sie im Downloadbereich unter <http://tagesmuetter-bw.de/index.php?id=101>

Weitere Formulare finden Sie auch auf der Website des Regierungspräsidiums im Bereich „Formulare“: [http://www.rp.badenwuerttemberg.de /index.html](http://www.rp.badenwuerttemberg.de/index.html)

6. Anforderungen an die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen



Hinweis:

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und Verwaltungsvorschriften zur *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* befinden sich (in Auszügen) im Anhang des Readers - Teil B - sowie in der Materialsammlung unseres Downloadbereichs unter <http://tagesmuetter-bw.de/index.php?id=101>

6.1. Formale Anforderungen

Seit 2011 müssen alle Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg mit 160 UE qualifiziert werden. Aufbauende **verpflichtende**, jährliche Fort- und Weiterbildungsangebote für bereits tätige Tagespflegepersonen ergänzen die Qualifizierung in der Kindertagespflege.

Für Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen tätig werden, gelten folgende Voraussetzungen:

- ▶ **102 Unterrichtseinheiten** sollen **vor Aufnahme der Tätigkeit** als Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen absolviert worden sein. Dies beinhaltet die Absolvierung von **Kursmodul 3** der Qualifizierung mit dem Schwerpunkt *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen*. (siehe auch *Hinweise zur VwV Kindertagespflege des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.02.2009*)

- ▶ **Fachkräfte nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg** gelten gemäß VwV Kindertagespflege mit 30 Unterrichtseinheiten als qualifiziert. Orientiert an den Vorgaben des DJI-Curriculums gelten Erzieherinnen mit 80 Unterrichtseinheiten als qualifiziert.
- ▶ Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII
- ▶ Eine Hospitation in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von mindestens 1 Tag (8 Unterrichtseinheiten) wird empfohlen

In **Modul 3 der Grundqualifizierung** wird auf die rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen in der *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* besonders eingegangen. Hierfür entwickelt der Landesverband mit externen Fachleuten derzeit einen Baustein innerhalb des Kursmoduls 3, der folgende Aspekte behandelt:

- ▶ die gesetzlichen Rahmenbedingungen *der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen*
- ▶ betriebswirtschaftliche, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte
- ▶ Hygiene, Gesundheit, Sicherheit
- ▶ die besonderen Anforderungen an die Organisation der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, der Teamarbeit, der Verwaltung und der Hauswirtschaft
- ▶ Betreuung, Erziehung und Bildung in der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen

Das Modul soll im Frühjahr 2012 vorliegen.

6.2. Eignungsfeststellung

Für die Einschätzung, Feststellung und Überprüfung der persönlichen Eignung von Tagespflegepersonen gilt das allgemeine Verfahren der Eignungsüberprüfung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe:

- ▶ Geeignete Tagespflegeperson nach der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege oder Fachkraft nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg
- ▶ Vertiefte Kenntnisse durch Teilnahme von Kurs I-III gemäß VwV Kindertagespflege *
- ▶ Fachliche Beratung und Begleitung durch den Tageselternverein
- ▶ Erlaubnis zur *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen*
- ▶ Überprüfung der Räumlichkeiten
- ▶ Vertretung wird verbindlich geregelt
- ▶ Vorlage eines pädagogischen Konzepts
- ▶ Verpflichtung zur Weiterbildung
- ▶ Empfehlung: Hospitation in einer Einrichtung und/oder in einer *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen*

* insgesamt müssen auch hier alle 160 Unterrichtseinheiten absolviert werden

6.3. Konzeption

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Sachkompetenz wird von der Tagespflegeperson die Vorlage einer schriftlichen Konzeption erwartet, die Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung macht.

Mögliche Inhalte können zum Beispiel die Ziele der vorgesehenen Kindertagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, Anzahl der betreuenden Personen, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.



6.4. Empfehlung des Landesverbandes:

Unser Anforderungsprofil an Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen

Die Anforderungen an die Qualifikation und die Kompetenzen der Tagespflegepersonen und die Zusammensetzung der "Teams" unterscheiden sich in einigen Punkten von der Kindertagespflege zuhause oder im Haushalt der Eltern. Neben unternehmerischen/betriebswirtschaftlichen Aspekten kommen hier auch pädagogische Aspekte zum Tragen. Darüber hinaus können die Projekte in Art und inhaltlicher Ausrichtung sehr unterschiedlich sein, je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Zielgruppe.

Formale Voraussetzungen -

Alle Kriterien der Eignungsfeststellung durch das Jugendamt müssen erfüllt werden:

- › Erlaubnis zur *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* gemäß § 43 KJHG
- › Abschluss von Kurs III als Voraussetzung
- › 30 UE (80 UE) Qualifizierung für Fachkräfte nach § 7 KiTag *

Zusätzliche Empfehlungen zum Anforderungsprofil:

Fachliche Voraussetzungen

- › Erfahrungen in der Betreuung von Kindern
- › Hospitation in U3-Einrichtung bzw. in einer Kindertagespflege in anderen geeigneten Räum
- › Teamfähigkeit

Persönliche Voraussetzungen

- › psychische und physische Gesundheit
- › hohe Belastbarkeit
- › hohe Eigenmotivation
- › Fähigkeit und Bereitschaft für betriebswirtschaftliches Denken; Unternehmergeist
- › „positive Ausstrahlung“: mütterlich/väterlich und vertrauensvoll
- › Empathievermögen
- › Reflektionsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur kritischen Selbsteinschätzung
- › Lernbereitschaft
- › gute Vernetzung; Kooperationsvermögen
- › Teambegeisterung
- › Organisationsfähigkeit
- › Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- › hohe Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen
- › Dienstleistungsverständnis



Literaturempfehlung:

DJI München - Praxismaterialien für die Jugendämter Nr. 2, 10/2009: Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege (im Downloadbereich zu dieser Arbeitshilfe unter <http://tagesmuetter-bw.de/index.php?id=101>)

7. Qualitätsmerkmale und Qualitätsstandards des Landesverbandes für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

7.1. Entwicklung in Baden-Württemberg

Die qualifizierte Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Krippe oder Kindertageseinrichtung. Eltern haben Wahlfreiheit und können zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht.

Die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* hat sich als Sonderform der Kindertagespflege herausgebildet. Nicht alle Bundesländer sehen diese Form der Großtagespflege vor: außer in Baden-Württemberg gibt es sie u. a. in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen.

Wie so vieles in der Kindertagespflege ist auch dieser Bereich eher heterogen und differiert von Region zu Region, so dass man in Baden-Württemberg nicht von **der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen** sprechen kann - eher schon von vielen Projekten, die die Mitglieder des Landesverbandes in den letzten Jahren entwickelt und mit ihren Kooperationspartnern auf den Weg gebracht haben, die sich aber in Konzeption und Ausführung voneinander unterscheiden.

Mit Projekten der *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* gehen die Tageselternvereine nicht nur neue Wege - sie übernehmen auch neue Verantwortung und setzen sich unter Umständen wirtschaftlichen Risiken aus.

Neben einem erhöhten Personalbedarf ist es auch eine Frage des fachlichen Know-Hows, die Projekte erfolgreich aus der Taufe heben und fachgerecht begleiten zu können.

Dies erfordert weitergehende Überlegungen, inwieweit die hierfür notwendigen zusätzlichen Ressourcen für die Tageselternvereine/Träger der Kindertagespflege von den potentiellen Kooperationspartnern und „Auftraggebern“ - Kommunen, Betriebe etc. - bereitgestellt werden können.

7.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist ihr Geld wert

Auf den ersten Blick ist *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* vielleicht eine preisgünstige Lösung, um in kurzer Zeit Betreuungsplätze für den U3-Bereich zu schaffen.

Was für manche Kommune vielleicht ein verlockender Gedanke ist, ruft aber andernorts die Kritiker auf den Plan: Ein häufig genannter Kritikpunkt ist, dass hier Standards der institutionellen Kinderbetreuung im U3- Bereich unterlaufen werden (können) und *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* eine willkommene, preiswerte Möglichkeit darstellt, die Sparversion einer Krippe/ Einrichtung umzusetzen.

Eine nachhaltige Implementierung dieser Projekte in das gesamte Betreuungskonzept einer Kommune ist aber auf diesem Weg kaum möglich, weil die Projekte qualitativen Standards möglicherweise nicht genügen. Aus wirtschaftlicher Sicht können sie für die Tagespflegepersonen schnell zum „Abenteuer“ mit negativem Ausgang werden und müssen abgebrochen werden.

Als ergänzender Baustein sind Angebote auch im schulischen Kontext oder in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen möglich. Hierbei kann es im Einzelfall sinnvoll sein, Randzeiten in einer Einrichtung durch Kindertagespflege abzudecken.

Es besteht die Gefahr, dass die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* auf die Randzeitenbetreuung in Einrichtungen reduziert wird, die dadurch ihre Öffnungszeiten ausdehnen können, aber gleichzeitig die Mehrkosten für pädagogische Fachkräfte einsparen.

7.3. Qualität braucht verlässliche Rahmenbedingungen

Doch gerade die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* ist für viele Eltern die geeignete Betreuungsform, die sie der Krippe vorziehen. Allerdings reichen die derzeitigen Rahmenbedingungen nicht aus, um dieses Potential zu nutzen oder auszubauen.

Die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* braucht Sicherheit in Bezug auf die Planbarkeit und Investitionssicherheit:

- für die Kommune, die eine verlässliche Planung ihrer Kinderbetreuungsmöglichkeiten benötigt,
- für die Tagespflegepersonen, die ein hohes wirtschaftliches Risiko eingehen
- für die Eltern und ihre Kinder, die die Verlässlichkeit dieses Betreuungsangebots nicht einschätzen können.

Gute Qualität in der Kleinkindbetreuung kostet Geld und benötigt Ressourcen. Zusätzliche Anstrengungen der Kommunen und anderer Kooperationspartner, hier **sichernde Rahmenbedingungen** zu schaffen und zu finanzieren, sichern die Qualität und Nachhaltigkeit der Projekte.

Deshalb ist es wichtig, bereits im Vorfeld das Gespräch mit den möglichen Kooperationspartnern zu suchen und die Erwartungen bezüglich möglicher Projekte zu klären und in einer gemeinsamen Rahmenkonzeption zu bündeln.

Innerhalb des Verbandes verzeichnen wir eine deutlich gestiegene Nachfrage nach der *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* - für kleine Kommunen mit geringen Kinderzahlen oder entsprechenden

demographischen Prognosen bietet diese Form der öffentlich geförderten Kinderbetreuung eine gute Alternative zur Krippe, vor allem wenn bereits bestehende Räumlichkeiten dafür genutzt werden können.

Aber auch für Firmen oder Behörden bietet die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* ein attraktives Konzept, um für Mitarbeiterinnen eine maßgeschneiderte Kinderbetreuung anbieten zu können.

7.4. Qualitätskriterien des Landesverbandes für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Basierend auf dem Gesamtkonzept des DJI, den neuesten Erkenntnissen aus der Bindungsforschung und neuen Lernmodellen haben wir für die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* **Qualitätskriterien** definiert.

Qualitätskriterien:

1. Fachliche Betreuung, Qualifizierung und Fortbildung:

- ▶ enge Anbindung an die Fachberatung Kindertagespflege: Projektbegleitung, fachliche Begleitung, Beratung der Tagespflegeperson und der Eltern
- ▶ Qualität der Betreuung - Bedeutung der Grundqualifizierung und Weiterqualifizierung
- ▶ Geeignetheit der Räume
- ▶ Anforderungsprofil der Tagesmütter/Tagesväter (siehe unter Punkt 6.4.)

2. Bildung, Erziehung und Betreuung

- ▶ hohe Bindungssicherheit: Eingewöhnungskonzept, Ablösekonzept, Gestaltung von Übergängen
- ▶ feste kontinuierliche Bezugsperson
- ▶ kleine Gruppen

- ▶ überschaubare Strukturen
- ▶ individuelle Förderung



Literaturempfehlung:

DJI München - Curriculum Kindertagespflege - „Bindung - ein wichtiges Konzept für die Kindertagespflege“

(im Downloadbereich zu dieser Arbeitshilfe unter www.tagesmuetter-bw.de)

3. Rahmenbedingungen

- ▶ Verlässlichkeit für Eltern, für die Tagespflegeperson, für Kommunen und Jugendämter
- ▶ Planungs- und Investitionssicherheit für alle Beteiligten durch sichernde Rahmenbedingungen
- ▶ zuverlässige Vertretungsregelungen

8. Sichernde Rahmenbedingungen

Wie *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* mit hohem Qualitätsstandard gelingt, beweisen viele Modellprojekte in unserem Verband, die eigene Komponenten im Rahmen ihrer jeweiligen Konzeptionen entwickelt haben, die sie in der Zusammenarbeit mit ihren Kooperationspartnern - Kommunen, Betriebe, Institutionen - erfolgreich umsetzen.

Wir haben in unserem Arbeitskreis anhand der von uns identifizierten „Erfolgsfaktoren“ Qualitätsmerkmale entwickelt und herausgearbeitet, die wir als **sichernde Rahmenbedingungen** der *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* formuliert und in dieser Arbeitshilfe zusammengestellt haben.

Außerdem stellen wir Ihnen die **Best-Practice Modelle** vor (Anhang Teil A), die langfristig eine gute Betreuungsqualität in *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* umsetzen.

- ▶ **8.1 Qualitätssicherung:** Projektmanagement und Begleitung der Beteiligten durch die Fachberatung Kindertagespflege
- ▶ **8.2 Leitbild Kindertagespflege:** Kindertagespflege gehört zum Gesamtkonzept der Kinderbetreuung der Kommune
- ▶ **8.3 Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegepersonen** als Grundlage für gute Betreuungsqualität
- ▶ **8.4 Ökonomische Rahmenbedingungen**
- ▶ **8.5 Vernetzung: Im Netzwerk arbeiten und handeln auf kommunaler/ regionaler Ebene**
- ▶ **8.6 Öffentlichkeitsarbeit**

8.1. Qualitätssicherung durch das Projektmanagement bzw. die Begleitung durch die Fachberatung des Tageselternvereins

Was bei der institutionellen Kinderbetreuung von Träger, Einrichtungsleitung und Verwaltung an Planungs-, Koordinierungs- und Umsetzungsaufgaben wahrgenommen wird, übernimmt bei der Umsetzung der Projekte in anderen geeigneten Räumen der Tageselternverein/Träger der Kindertagespflege als weitere zusätzliche Aufgabe, für die Mehraufwand entsteht und für die entsprechend zusätzliche Ressourcen benötigt werden: Personalkosten, Sachkosten, Fahrtkosten etc.

Diese zusätzlichen Kosten müssen kalkuliert werden. Für die Umsetzung der Projekte im Auftrag der Kooperationspartner - Kommunen, Betriebe, Institutionen u. a. - müssen im Tageselternverein zusätzliche Ressourcen zur Verfügung stehen.

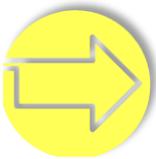
Benötigte zusätzliche Ressourcen

An zentraler Position innerhalb der Aufgabenstellungen steht hier das **Projektmanagement** durch die Tageselternvereine/Träger der Kindertagespflege, das gleichzeitig die gute Qualität der Projekte sichert. Die Projekte werden durch die Fachberatung intensiv vorbereitet, durchgeführt und auch nach der Startphase weiter begleitet.

Darüber hinaus sollen sich die MitarbeiterInnen in den Tageselternvereinen in diesem Bereich (weiter-)qualifizieren und sich mit den Abläufen, die für Organisation, Aufbau und Begleitung eines solchen Projekts erforderlich sind, vertraut machen.

Um diese zusätzlichen Aufgaben bewältigen zu können, ist es wichtig, von Anfang an mit den Projektpartnern die hierfür anfallenden zusätzlichen Kosten zu thematisieren und eine Übernahme der Kosten zu erreichen.

In der Projektphase selbst steht die umfassende Koordinierung aller beteiligten Projektpartner - also Kommunen/ Firmen, Tagespflegepersonen, kommunales Jugendamt -, die Einbeziehung der betroffenen Behörden, die Einhaltung von Standards, die Abwicklung von Projektanträgen, Genehmigungen, Zuschüssen usw. und die Vorbereitung der Tagespflegepersonen im Mittelpunkt der Begleitung des Projekts durch die Fachberatung.



8.1.1. Empfehlung des Landesverbandes:

Benötigter zusätzlicher Personalbedarf

Als Stundenkontingent für die Koordination, Umsetzung und Begleitung eines Projekts sollten veranschlagt werden

- ▶ **während der aktiven Projektphase**
- ▶ 25%-Stelle für die Dauer von vier Monaten (dies entspricht 160 Arbeitsstunden)

- ▶ **während der anschließenden Projektbegleitung**
- ▶ 10%-Stelle dauerhaft

Wir raten davon ab, Projekte ohne kalkulierte Personalressourcen durchzuführen!

Die Berechnungsgrundlage erfolgt anhand der anfallenden Arbeitsplatz- und Personalkosten nach KGSt - [Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung](#)



▶ **Kalkulationsbeispiel**

Als Kalkulationsbeispiel legen wir 25 % der Kosten einer hauptamtlichen Fachkraft einschließlich der Arbeitsplatzkosten und Nebenkosten zuzüglich weiterer anfallender Kosten wie z. B. Fahrtkosten zugrunde.

Darauf basierend lassen sich **Komponenten** bilden, z. B. ein Tagessatz, ein Satz für das Beratungshonorar u. a.

▶ **Leistungsbeschreibung und vertragliche Vereinbarungen**

Was beinhaltet die Leistung des Tageselternvereins/ Träger der Kindertagespflege?

Beschreiben Sie so konkret wie möglich Ihr Modell und Ihren Arbeitsauftrag und legen Sie fest, was er beinhaltet und welche Aufgaben Sie nicht übernehmen.

Vereinbarungen

Treffen Sie eine Vereinbarung über die Art und Höhe der Kosten, die Sie dem Kooperationspartner in Rechnung stellen. Vereinbaren Sie mit Ihrem Kooperationspartner, welche Bereiche er übernimmt.

Treffen Sie Regelungen bzgl. Beendigung und Ausstieg aus den Projekten.

8.1.2. Prozessbeschreibung: Projekt einer Kindertagespflege in anderen Räumen

Schritt für Schritt - die Begleitung des Projektes durch den Tageselternverein

- 1 Erarbeiten einer mit dem Jugendamt abgestimmten Rahmenkonzeption für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
- 2 Vorgespräche mit Bürgermeistern/ verschiedenen Kommunen/ Kooperationspartnern
- 3 *Klärung: was genau ist gewünscht - was ist die Aufgabe des Tageselternvereins, wie sehen die Rahmenbedingungen aus*
- 4 Vorstellung des Konzeptes an relevante Kooperationspartner
- 5 Rückmeldung einzelner Kommunen/ Kooperationspartner bei Interesse
- 6 Klärung der Kostenübernahme
- 7 Vereinbarung des Auftrags

- Suche nach interessierten und geeigneten Tagespflegepersonen
- Kurs III
- Konzeption erarbeiten
- Team bilden
- enge Begleitung durch die Fachberatung
- konkrete Vorbereitung des Projekts

- Gespräche Bürgermeister/ Kooperationspartner über Konkretisierung/ mögliche Räumlichkeiten - Gesprächsleitfaden erstellen
- gemeinsame Besichtigung, Vorauswahl
- Rahmenbedingungen, Kinderzahl,
- finanzielle Rahmenbedingungen für die Tagespflegepersonen:
 - Zuschussmöglichkeiten
 - sichernde Rahmenbedingungen
 - Ausstattung
 - laufende und einmalige Kosten
- Einbezug in die kommunale Bedarfsplanung
- Kostenersparnis
- frühzeitige Vorstellung des Konzepts im Gemeinderat; grundsätzliches **JA**
- Objekt abklären
- Einbezug anderer Behörden, Baurechtsamt, JA, Kreisveterinäramt
- ggf. Renovierung/ Sanierung: Kostenvoranschlag einholen, Zustimmung durch den Gemeinderat/ Kooperationspartner, Umbau und Ausstattung durch Kommune/ Kooperationspartner
- Verträge mit Ausstiegsklauseln, Regelungen für Kooperationspartner, Finanzen, Tageselternverein, Kommune
- Projektbeginn nach entsprechender Werbung
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Internet

8.1.3. Vorüberlegungen zur Konzeption der Projekte

- ▶ Grundlage ist eine gemeinsam mit dem zuständigen Jugendamt abgestimmte Rahmenkonzeption, in der die Vorgaben und Standards für die *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* im Landkreis/ Region definiert werden.
- ▶ Auf dieser Grundlage erarbeitet der Tageselternverein sein Modell, das diverse Komponenten enthält, die wir unter dem Begriff **„sichernde Rahmenbedingungen“** zusammengefasst haben.

Diese Komponenten prägen das Profil des jeweiligen Modells und bieten passgenaue Konzepte, je nach Bedarf der anfragenden Kommune/ Firma etc. und je nach der Art der vorhandenen Räume, in denen das Projekt verwirklicht werden soll.

- ▶ Eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Tageselternverein und dem Kooperationspartner regelt Art und Umfang der jeweiligen Leistung, Kosten etc.



Empfehlung des Landesverbandes:

Wir empfehlen, nur Projekte mit einem für alle Beteiligten verbindlichen Modell mit sichernden Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit, Planbarkeit und Nachhaltigkeit der Projekte für die Tagespflegepersonen umzusetzen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind nicht ausreichend.

Die Finanzierung der zusätzlichen Personalressourcen in den Vereinen z. B. durch die Auftraggeber muss gewährleistet sein.

Konzeptioneller Ansatz:

Professionalität

- ▶ Güte, Qualität und Qualitätssicherung - Verständigung über und Einhalten von Standards
- ▶ enge Anbindung der Tagespflegepersonen an den Tageselternverein, Kooperationsbereitschaft, Begleitung/ Anleitung
- ▶ eine Tätigkeitsbeschreibung mit Aufgaben und Anforderungen an die Tagespflegepersonen erstellen
- ▶ Niveau der Qualifizierung
160 Unterrichtseinheiten Grundqualifizierung zuzüglich Fortbildung, Praxisberatung/ Praxisbegleitung, Supervision u. a.
- ▶ Information über die Anforderungen, Transparenz über die Qualifikation der Tagespflegepersonen, die in den Projekten tätig werden sollen
- ▶ Koordination und Verhandlung

Betroffene beteiligen

- ▶ Orientierung an den Bedürfnissen der Auftraggeber
- ▶ Bedürfnislage der Tagespflegepersonen
- ▶ Strukturen für Kommunikation aufbauen
- ▶ Partizipation

Kooperation und Netzwerk auf kommunaler und regionaler Ebene

- ▶ gemeinsame Ziele: neue Unterstützungssysteme für "Familie" entwickeln und aufbauen
- ▶ Abgrenzung und Konkurrenz aufbrechen
- ▶ neue übergreifende Konzepte entwickeln

Ergebnisse sichern

- ▶ Informationssicherung
- ▶ Informationsfluss und Transparenz
- ▶ Entwicklungen und Prozesse nachzeichnen
- ▶ Dokumentation/ Verschriftlichung

Konzeptionelle Eckpunkte

- ▶ Inwieweit gehört Kindertagespflege zum **Gesamtkonzept der Kinderbetreuung** der Kommune und wird als gleichwertige Betreuungsform anerkannt? (siehe hierzu 8.2. - *Leitbild Kindertagespflege*)
- ▶ Werden die erhobenen **Elternbeiträge** vergleichbar sein mit denen in den institutionellen Betreuungsangeboten?
- ▶ Werden die Betreuungsplätze in der Kindertagespflege in die **Bedarfsplanung** aufgenommen?

Modellkonzeption:

- ▶ Welche sichernden Rahmenbedingungen und zusätzliche Leistungen für die Kindertagespflege werden von Seiten der Kooperationspartner übernommen:
Erhöhung der laufenden Geldleistung, Übernahme der Mietkosten/ Betriebskosten, Bezahlung von Platzpauschale, Übergangszeiten, zusätzliche Altersvorsorge uvm.

- ▶ Werden **Renovierungskosten, Sanierungskosten oder Ausstattungskosten** übernommen oder bezuschusst?
- ▶ Gibt es weitere **Unterstützungsmöglichkeiten durch die Kommune**: Abwicklung von Bauanträgen/ Nutzungsänderung, Unterstützung bei Zuschussanträgen/ Projektmittelabrechnung, Erleichterung bei der Stunden-Abrechnung, Vertretungsregelung
- ▶ Stimmen die Vorstellungen bzgl. der angestrebten **Qualitätsstandards** mit denen des Kooperationspartners überein? (Art, Anzahl und Beschaffenheit der Räumlichkeiten, Konzeption, Anforderungsprofil an die Tagespflegepersonen, Anzahl der Betreuungsplätze und Betreuungsschlüssel uvm.)
- ▶ Ist die **enge Anbindung** des Projekts und die Betreuung/ Fachberatung der Tagespflegepersonen durch den Tageselternverein gesichert?
- ▶ Stehen **ausreichend Ressourcen für Projektmanagement**, Projektbegleitung und Fachberatung des Projekts durch den Tageselternverein zur Verfügung oder werden Mittel dafür bereitgestellt bzw. die Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt?

8.1.4. Projektmanagement Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Projektmanagement und Projektbegleitung durch die Fachberatung im Tageselternverein

Die Aufgaben werden im Projektmanagement und in der weiteren Projektbegleitung im Tageselternverein gebündelt. Durch die Koordinierung in einer Hand sowie die kontinuierliche Begleitung und Umsetzung durch die Fachberatung wird die Qualität der Projekte gesichert.

Die Aufgaben umfassen im Einzelnen

- ▶ **Rahmenkonzeption erstellen**
 - Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt
 - U3, Ü3, Kombinationsformen
 - Rechtliche Grundlagen beachten, VwV Kindertagespflege
 - Baurecht, Hygiene
 - pädagogische Standards
 - Finanzierungskonzept
 - Vernetzung

- ▶ **Konzeptweiterentwicklung/ Clearing**

- ▶ **Vernetzung der Vielfalt in der Kindertagespflege**

- ▶ **Öffentlichkeitsarbeit**
 - Werbung
 - Informationen für Firmen und Gemeinden

- ▶ **Vorgespräche mit Kooperationspartnern**

- ▶ **Beratende Zusammenarbeit** (Verein und Kooperationspartner)

- ▶ **Verträge mit Kooperationspartnern**

- ▶ **Beratung der Eltern** (Beratung, Vermittlung, Verträge)

- ▶ **Geeignetheit der Person**
- ▶ **Beratung der Tagespflegepersonen**
- ▶ **Teamentwicklung/ Teambegleitung der Tagespflegepersonen**
- ▶ **Vernetzung/ Kollegialer Austausch der Tagespflegepersonen untereinander**
- ▶ **Geeignetheit der Räume**
 - Standards in Anlehnung an Krippenempfehlung des KVJS
 - Raumkonzept mit familiennahen Aspekten
 - Spielmaterial etc.
 - Hygiene
 - Baubegleitung
 - Kooperation mit den anderen Behörden (Kreisveterinäramt, Baurechtsamt)

8.2. Leitbild Kindertagespflege und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen erfreut sich steigender Nachfrage. Überall dort, wo ein integriertes Betreuungssystem aus Kindertagespflege, Krippe und Kita auf den Weg gebracht wurde, kann sie sich als zuverlässiges, qualitativ hochwertiges Betreuungsmodul etablieren.

Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung der Kindertagespflege in der Kommune:

Kindertagespflege ist integraler Bestandteil des Gesamtkonzepts der Kinderbetreuung der Kommune und wird als gleichwertige Betreuungsform anerkannt.

- ▶ Innerhalb des Tageselternvereins bzw. des Trägers der Kindertagespflege hat ein Klärungs- und Entwicklungsprozess stattgefunden, konzeptionelle Eckpunkte der *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* sind in einer Rahmenkonzeption zusammengefasst, die die Kriterien, Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards definiert
- ▶ Auf kommunaler und/oder Landkreisebene wird die Konzeption unterstützt und mitgetragen. Die benötigten Ressourcen für die Begleitung und Umsetzung der Projekte werden bereitgestellt.
- ▶ Projekte zur *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* werden umgesetzt, weil es für die jeweiligen Bedingungen und Bedürfnisse/Entwicklungen der Kommune bzw. des Landkreises die geeignete Form ist.

- ▶ Geplant wird mit langfristigen und nachhaltigen Zielen; *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* ist keine Notlösung, Sparlösung oder Übergangslösung.
- ▶ Auch die nicht-institutionalisierte Form der Kinderbetreuung kostet Geld. Ressourcen für die Umsetzung und Begleitung des Projekts stehen langfristig zur Verfügung
- ▶ Die Kommunikation ist von Wertschätzung und Akzeptanz geprägt
- ▶ *Auf dem Weg zu einem Berufsbild:*
 - **das (eigene) Selbstverständnis** von Kindertagespflege, Tageselternverein, Tagespflegeperson und die gesellschaftliche Wahrnehmung als qualifizierte Tätigkeit werden gefördert
 - **eine Tätigkeitsbeschreibung** mit Aufgaben und Anforderungen an die Tagespflegepersonen wird erstellt und nach außen kommuniziert
 - **Aktive Beteiligung** der Tagespflegepersonen als Expert/innen in eigener Sache - Strukturen schaffen
- ▶ **PR und Öffentlichkeitsarbeit**
 - **Anerkennung**, die das öffentliche Bild und Profil der Kindertagespflege aufwerten soll
 - **Ehrungen und Urkundenverleih** zu Jubiläen, repräsentativer Festakt
 - **Feierliche Zertifikatsübergabe** am Ende der Qualifizierung mit Feier und Würdigung mit Entscheidungsträgern als Festredner und Überbringer der Zertifikate
 - **Große Eröffnung eines neuen Projekts** mit namhaften Vertretern der Kooperationspartner

8.3. Qualifizierung und Fortbildung als Grundlage für gute Betreuungsqualität

Kontinuierliche Weiterentwicklung und Vernetzung der Tagespflegepersonen

Das dezentral konzipierte Betreuungskonzept der Kindertagespflege setzt auf kontinuierliche Weiterentwicklungsprozesse, die auf die Grundqualifizierung folgen und durch die fachliche Begleitung der Fachberatung und den Aufbau von Netzwerken ergänzt werden.

Eine hohe Qualität wird durch die Standards des DJI vorgegeben.

BASIS 160 UE

Qualifizierungsniveau und Qualität

Grundqualifizierung durch wissenschaftlich fundiertes Curriculum

- ▶ mit Schwerpunkt auf U3
- ▶ bundesweit verbindliche Standards
- ▶ verbindliches Gütesiegel für Bildungsträger (Bundeszertifikat für Tagespflegepersonen)

PLUS

kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung

- ▶ begleitende Besuche durch die Fachberatung Kindertagespflege
- ▶ Supervision

PLUS

fachlicher, methodenbasierter Austausch der Tagespflegepersonen mit den Fachberater/innen der Tageselternvereine, den pädagogischen Fachkräften in der Kommune und anderen Tagespflegepersonen aus Projekten der *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen*

- ▶ Erweiterung der Methodenkompetenz
- ▶ Erfahrungsaustausch und kontinuierliche Weiterqualifizierung auf informeller Ebene über kollegiale Beratung
- ▶ Feste Fortbildungsgruppen
- ▶ kontinuierliche Weiterbildung: 160+
- ▶ Rückmeldung fachlicher Fragen an die Fachberatung, die wiederum in Weiterbildung und Qualifizierung einfließen

PLUS

Netzwerke

- ▶ Angebote zur Vernetzung mit anderen Projekten
- ▶ Angebote zur Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen und Aufbau von Strukturen für methodisch basierten kollegialen Austausch und kollegiale Beratung
- ▶ Entwicklung eigener Vertretungsmodelle
- ▶ Abstimmung des Qualifizierungsbedarfs
- ▶ Rückmeldung fachlicher Fragen an die Fachberatungen
- ▶ Entwicklung und Angebote bedarfsgerechter Veranstaltungen und Qualifizierungsangebote durch die Fachberatung

8.4. Ökonomische Rahmenbedingungen

8.4.1. Wirtschaftliche Erfolgsfaktoren

Die wirtschaftlichen Faktoren sind entscheidende Erfolgsfaktoren für ein Projekt *in anderen geeigneten Räumen* und beeinflussen unmittelbar Bestand, Kalkulierbarkeit, Verlässlichkeit und Planbarkeit.

Neben den laufenden Mietkosten für die anderen geeigneten Räume kommen Betriebskosten, Versicherungen und Instandhaltungskosten dazu, die monatlich abzudecken sind. Außerdem fallen alle anderen Kosten an, die wir aus den anderen Formen der Kindertagespflege kennen.

Bevor aber *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* beginnen kann, müssen die Räume entsprechend hergerichtet und ausgestattet werden. Weitere Investitionskosten sind nicht abgedeckt, wenn sie Investitionskostenzuschüsse nach der VwV Baden-Württemberg übersteigen.

Durch die Höhe der laufenden Geldleistungen von derzeit 3,90 € ist eine Kostendeckung des laufenden Betriebes nicht gegeben.

Schwankungen in der Belegung der vorhandenen Plätze oder nicht belegte Plätze werden ökonomisch nicht aufgefangen. Auch nicht bezahlte Ausfallzeiten durch längere Krankheit der Tagespflegeperson, eines Kindes oder nicht bezahlte Eingewöhnungszeiten stellen eine große Belastung dar. Ebenfalls nicht finanziert ist eine sinnvolle Vertretungslösung.

Zusätzlicher Aufwand

Hierunter fallen zum Beispiel die Zusammenarbeit mit den Eltern, Elterngespräche, Kontakte mit dem Tageselternverein, Einkäufe, Veranstaltungen. Nicht abgedeckt sind außerdem Aufräumarbeiten, Putzen, Reparaturarbeiten, Instandhaltung, Organisatorisches, Verwaltung und Abrechnung durch die Tageseltern.

8.4.2. Planbarkeit und Investitionssicherheit für alle: Beispiele für Lösungskomponenten

Um die Nachhaltigkeit der Projekte zu gewährleisten, sichere wirtschaftliche Bedingungen für die Tagespflegepersonen zu erreichen und gleichzeitig kalkulierbare Betreuungsplätze für die Kommunen zu schaffen (die Plätze in der Kindertagespflege werden in die Bedarfsplanung mit aufgenommen), haben einzelne Landkreise, Kommunen bzw. Kooperationspartner über die gesetzlich vorgesehenen Rahmenbedingungen hinaus folgende Lösungskomponenten entwickelt:

Laufende Geldleistung

- ▶ Höhere Geldleistung im Landkreis
- ▶ Aufstockung der laufenden Geldleistung durch die Kommune
- ▶ Gewährung von Überbrückungszeiten
- ▶ Gewährung von Ausfallzeiten
- ▶ Bezahlung der Eingewöhnungszeit
- ▶ Urlaubsregelung
- ▶ Extra-Zuschuss für Altersvorsorge

Höhe der Elternbeiträge

- ▶ Landkreisweite Beitragskostentabelle für die Kindertagespflege
- ▶ Gleiche Elternbeiträge für Kindertagespflege und Einrichtung

Raumkosten und Ausstattung

- ▶ Übernahme der Mietkosten
- ▶ Übernahme der Nebenkosten
- ▶ Übernahme (auch Abwicklung) der Investitionen, Sanierung
- ▶ Bezuschussung/Übernahme der Ausstattung
- ▶ Übernahme von Raumpflege/Gartenpflege

Pauschalen, unabhängig von der Belegung

- ▶ Platzpauschale bis zu 9 Plätze
- ▶ Sachkostenpauschale bis zu 9 Plätze

Feststellung der Tagespflegepersonen

Die Festanstellung der Tagespflegepersonen beim Tageselternverein oder beim Kooperationspartner bietet

- ▶ höhere ökonomische Sicherheit für Tagespflegepersonen
- ▶ größere Versorgungssicherheit der Eltern
- ▶ fördert Qualitätsentwicklung, erhöht Planbarkeit
- ▶ vergleichbare Zuverlässigkeit für den Anstellungsträger
- ▶ höhere Standards bei der Qualitätsentwicklung
- ▶ 400 €-Kräfte für Zusatzbetreuung und als Ersatzkraft - Vertretung

8.5. Vernetzung: Im Netzwerk arbeiten und handeln auf kommunaler/ regionaler Ebene

▶ Kooperation mit Einrichtungen

Kindertagespflege gehört als gleichwertige Form zum Gesamtbild der Kindertagesbetreuung der Kommune und sollte ebenso wie die Einrichtungen der institutionellen Kinderbetreuung an Kommunalen Runden Tischen, Stadtteilrunden, Qualitätszirkeln U3 teilnehmen können.

▶ Transparenz und Kommunikation

Die Thematisierung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten könnte ein erster Schritt sein, um Konkurrenzmuster zu überwinden. Voraussetzung hierfür ist, dass die gegenseitigen Erwartungen geklärt werden bzw. klare Erwartungen entwickelt werden, die letztendlich in eine gemeinsame Vorstellung einer „Landkarte“ für die kommunale Betreuungslandschaft münden:

▶ Entwicklung gemeinsamer Standards

- Unterschiede und Gemeinsamkeiten thematisieren
- klare Erwartungen entwickeln/ kommunizieren

▶ Fachkompetenz und Infrastruktur vor Ort

- Kooperationsverträge als Basis
- Aus- und Fortbildung
- Teilen von Räumen und Material

▶ Gemeinsame Projekte

- Gemeinsame Lernprozesse (schaffen Bindung!)
- gemeinsame Konzepte entwickeln, z. B. für Übergänge
- gemeinsame Veranstaltungen (Elterntage)
- gemeinsam Übergänge gestalten (Brückenprojekte)

▶ **Netzwerk für mehr Verlässlichkeit**

- Kooperationen für den Übergang in die Kita oder zur Schule
- Förder- und Entwicklungsbedarf
- Einbindung weiterer Institutionen

▶ **Gemeinsame Fortbildungen zu Themen wie**

- Eingewöhnungszeit, Sprache, Orientierungsplan, Bildungs- und Lerngeschichten, Bindungstheorie, Marte Meo

▶ **Kooperation mit Ausbildungsstätten für pädagogische Fachkräfte**

- Informationen aus erster Hand zur Kindertagespflege
- Gemeinsame Fortbildungen und Fachtage

8.6. Öffentlichkeitsarbeit

Eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit gehört für viele Tageselternvereine bereits zu den festen Bestandteilen ihrer Aufgaben.

Hierzu gehören ein **professionelles Erscheinungsbild/Marketing**, der Umgang mit **Medien** und ein **Service-/Dienstleistungsverständnis**, das auch Qualitätsstandards kommuniziert.

Bei der Inangriffnahme eines neuen Projektes ist es wichtig, gut und vor allem richtig zu informieren, Werbung zu machen und das gewünschte Bild in die Öffentlichkeit zu transportieren.

- ▶ **Professionelles Erscheinungsbild (CI) des Tageselternvereins**
 - gut abgestimmte Materialien, professionell gestaltet
 - Marketing: Positionierung im Markt, Zielgruppen- und Bedürfnisorientierung, Kooperationspartner
 - Informationen bündeln: Internetplattformen mit allen Infos

- ▶ **Umgang mit Medien**
 - Präsenz zeigen bei Aktivitäten und Veranstaltungen
 - spannende Geschichten, Erfolgsgeschichten
 - Porträts von Tagespflegepersonen
 - Guided Tour

- ▶ **Für die Tagespflegepersonen:**
 - Visitenkarten für Tagespflegepersonen
 - Internetpräsenz
 - Online-Stadtplan mit Kindertagespflege
 - einheitliche Schilder an den Häusern

- ▶ **Kundenorientierung**
 - bedarfsorientiert
 - flexibel

- Betonung der pädagogischen Qualität
- Service- und Dienstleistungsorientierung
- die Fachberatung als kontinuierliche Ansprechpartner (auch für Clearing)
- Intensive Elternbetreuung und Beratung durch die Fachberatung
- Dokumentation von Elterngesprächen u. a.
- Gesprächsleitfaden für Beratungen
- Protokolle führen, Absprachen festhalten
- Transparenz schaffen: Kurzprofile der Tagespflegepersonen in einheitlichem Format
- Elternzufriedenheit abfragen (systematisch und regelmäßig)

9. QUELLENVERZEICHNIS

9. Quellenverzeichnis

Andres, Beate/Hédervári, Éva/Laewen, Hans-Joachim:

Die ersten Tage – ein Modell zur Eingewöhnung in Krippe und Tagespflege
Weinheim Beltz, 4. erweiterte Auflage 2003

Andres, Beate/Hédervári, Éva/Laewen, Hans-Joachim:

Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen. Weinheim Beltz, 4. unveränderte Auflage 2006

Becker-Stoll, Fabienne/Wertfein, Monika:

Bildung von Kindern unter drei Jahren. Studie zur Qualitätssicherung in Kinderkrippen.
München: Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) 2008

Bertelsmann-Stiftung

Befragung von Fachverantwortlichen zur Qualifizierung von Mitarbeiterinnen in Kitas für unter-Dreijährige und Tagesmüttern.

Ergebnistelegamm und Empfehlungen. Gütersloh 2006

Online verfügbar unter:

www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_18718_2.pdf

Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend:

Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren - elterliche und öffentliche Sorge in gemeinsamer Verantwortung

Online verfügbar unter

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=110292.html>

Deutscher Bundestag

Drucksache 16/9299 - 16. Wahlperiode 27. 05. 2008

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

(Kinderförderungsgesetz – KiföG)

verfügbar in unserem Downloadbereich unter www.tagesmuetter-bw.de

Deutsches Jugendinstitut (DJI), München (www.dji.de):

Quantität braucht Qualität. Agenda für den qualitativ orientierten Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige. München: DJI 2009
Online verfügbar unter:
www.dji.de/kinder/2009
06_Quantitaet_braucht_Qualitaet_DJI_Positionspapier.pdf

Nachfolgende Quellen sind verfügbar in unserem Downloadbereich unter www.tagesmuetter-bw.de:

Empfehlungen zur Eignungsprüfung der Jugendämter
(Stand 06.08.2010)

Aktionsprogramm Kindertagespflege
Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 1., Juni 2009

Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege
Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009

Kornelia Schneider:
Kindertagespflege als Berufsbild, 2009

Passgenaue Vermittlung in der Kindertagespflege
Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 3, Oktober 2010

Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege
Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010

DJI - Dr. Heitkötter, Martina:
Vermessung der Kindertagespflege unter Gesichtspunkten der Professionalisierung
März 2010 - München

DJI -Dr. Heitkötter, Martina:
Kindertagespflege in Deutschland –aktuelle Situation und Entwicklungslinien, 2007

DJI - Curriculum Kindertagespflege
„Bindung - ein wichtiges Konzept für die Kindertagespflege“

Deutsche Liga für das Kind
Kindertagespflege für unter Dreijährige
Skizzen eines Bildungsprofils
von Gabriel Schoyerer
Newsletter 1/11
online verfügbar unter www.liga-kind.de

Eckpunkte guter Qualität in der Kindertagespflege
online verfügbar unter www.liga-kind.de

GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg
Verfügbar in unserem Downloadbereich www.tagesmuetter-bw.de

Grossmann, Klaus E. (Hrsg.):
Bindung und menschliche Entwicklung
John Bowlby, Mary Ainsworth und die Grundlagen der Bindungstheorie.
Stuttgart, Klett-Cotta, Auflage 2009

Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie/ Hessisches Sozialministerium
**Sichernde Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege - ein
Praxisleitfaden**
online verfügbar unter
http://www.kkstiftung.de/files/praxisleitfaden_final_online-version.pdf

KVJS - Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg
verfügbar in unserem Downloadbereich unter www.tagesmuetter-bw.de

**Die Eignung von Tagespflegepersonen und die Erlaubnis zur
Kindertagespflege**
Eine Empfehlung, 2009

Ratgeber für Kinderkrippen und betreute Spielgruppen, Juli 2009

Steinhilber, Katrin:
„Kommt die Großtagespflege?“ in KVJS aktuell 2/2010

Steinhilber, Katrin:

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Fachtag Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, KVJS 11/
210

Steinhilber, Katrin:

**Die Eignung von Tagespflegepersonen – gesetzliche Grundlagen
und Kriterien der Eignung**

Fachtag „Eignung“ in Kooperation mit dem Landesverband für
Tagesmütter-Vereine in Baden-Württemberg e.V. am 29. Juni 2011
in Stuttgart

Grund, Rainer

Landeshauptstadt Stuttgart, Baurechtsamt:

**Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen aus Sicht des
Baurechts**

Vortrag am Fachtag „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“,
November 2010

im Downloadbereich unter www.tagesmuetter-bw.de

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur
Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege)**

Vom 18. Februar 2009 – Az.: 23-6930.19-5 –

Abteilung 2 18. Februar 2009 Az.: 23-6930.19-5

Hinweise zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege vom 18. Februar
2009

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur
Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes
"Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 (VwV Investitionen
Kleinkindbetreuung)**

vom 11. März 2008 - Az.: 23-6930.19-4 -

Az.: 23-6930.19-4

Hinweise zur Umsetzung der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung

**Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung 2010 - Leitfaden für Unternehmen
Stuttgart, 2010**

Online verfügbar unter

http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/servicestelle_kinderbetreuung/Leitfaden_Betrieblich_unterstuetze_Kinderbetreuung_2010.pdf

Haftungsausschluss

Diese Arbeitshilfe enthält Hinweise bzw. Verknüpfungen zu Websites Dritter ("externe Links"). Diese Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Wir haben bei der erstmaligen Verknüpfung der externen Links die fremden Inhalte daraufhin überprüft, ob etwaige Rechtsverstöße bestehen. Zu dem Zeitpunkt waren keine Rechtsverstöße ersichtlich. Wir haben keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der verknüpften Seiten. Das Setzen von externen Links bedeutet nicht, dass sich der Anbieter die hinter dem Verweis oder Link liegenden Inhalte zu Eigen macht. Eine ständige Kontrolle der externen Links ist für den Anbieter ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden jedoch derartige externe Links unverzüglich gelöscht.